

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung

Für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten, sind die Krisenvorsorge und die Instrumente der Krisenbewältigung zu stärken. Im Krisenfall muss die schnelle Handlungsfähigkeit gewährleistet bleiben. Deshalb soll, zusätzlich zu den weiteren Maßnahmen zur Krisenvorsorge, die die Abhängigkeit von fossilen Importen aus Russland reduzieren, die Energieversorgung diversifizieren, den Ausbau der Erneuerbaren Energien beschleunigen und die erforderlichen Infrastrukturen ausbauen, auch das Energiesicherungsgesetz 1975 aktualisiert werden. Darüber hinaus sind Regelungen zu treffen, die die SoS-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010) durchführen und einen schnellen und praktikablen Vollzug bei Solidaritätsersuchen an Deutschland gewährleisten.

Des Weiteren bedingen unklare Einfluss- und Rechtsverhältnisse bei Betreibern kritischer Infrastrukturen, die die Erfüllung ihrer Aufgaben als Betreiber der kritischen Infrastruktur gefährden, die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen.

Im Energiewirtschaftsgesetz werden zudem Regelungen für die Festlegung kritischer Komponenten, für LNG-Anlagen und Gasspeicher erforderlich.

B. Lösung

Das Energiesicherungsgesetz 1975 wird durch Klarstellungen zu bestehenden Verordnungsermächtigungen präzisiert. Des Weiteren werden zusätzliche Verordnungsermächtigungen aufgenommen. Zudem werden Regelungen eingefügt, um über eine digitale Plattform die Lastverteilung effektiv vollziehen zu können, die sowohl nach Energiesicherungsgesetz als auch bei Solidaritätsmaßnahmen nach der SoS-Verordnung erforderlich werden kann. Dementsprechend wird auch die Gassicherungsverordnung angepasst.

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, wird die Möglichkeit einer Treuhandverwaltung über Unternehmen der kritischen Infrastruktur und als Ultima Ratio auch die Möglichkeit einer Enteignung geschaffen. Des Weiteren wird die Möglichkeit für Preisanpassungen bei verminderten Gasimporten vorgesehen.

Im Energiewirtschaftsgesetz werden Regelungen für die Festlegung kritischer Komponenten sowie für LNG-Anlagen und Gasspeicher ergänzt.

Der Nutzen dieses Gesetzes liegt in der Sicherstellung einer schnellen und umfassenden Handlungsfähigkeit des Staates zur Vermeidung und bei der Bewältigung des Krisenfalles, damit die Energieversorgungssicherheit im Krisenfall gewahrt oder schnellstmöglich wiederhergestellt wird.

C. Alternativen

Keine. Insbesondere die Präzisierung und Ergänzung von Verordnungsermächtigungen dient der Sicherstellung einer schnellen und umfassenden Handlungsfähigkeit im Krisenfall und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Energiemarktes.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Soweit für Kunden in Deutschland im Rahmen eines Solidaritätsersuchens in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union Erdgas beschafft werden soll, erfolgt dies auf Rechnung des Bundes durch den Marktgebietsverantwortlichen. Die nationale Wirkung der Verordnung (EU) 2017/1938 für den Solidaritätsfall in der Gasversorgung wird im Wege der Anwendung des Energiesicherheitsgesetzes sowie der Gassicherungsverordnung umgesetzt. Die notwendig haushaltsrechtliche Ermächtigung ist damit vorhanden. Da ein möglicher Eingriffsfall weder vom Zeitpunkt noch von der Höhe nach vorhersehbar ist, ist eine haushaltsrechtliche Vorsorge in Form eines Ansatzes oder Verpflichtungsermächtigung nicht möglich. Zu Entschädigungen im etwaigen Fall einer Enteignung ist der Enteignungsbegünstigte verpflichtet, wenn eine vorherige Zustimmung des Enteignungsbegünstigten zu der Enteignung vorliegt. Im Übrigen ist der Bund zur Leistung der Entschädigung verpflichtet. Auch in diesem Fall ist diese besondere Maßnahme nach dem Energiesicherungsgesetz weder vom Zeitpunkt noch von der Höhe vorhersehbar, dass eine haushaltsrechtliche Vorsorge in Form eines Ansatzes oder einer Verpflichtungsermächtigung möglich wäre. In diesen Fällen findet § 37 Bundeshaushaltsordnung Anwendung.

Für die Haushalte der Länder entstehen keine neuen Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht erheblicher einmaliger Erfüllungsaufwand, sofern ein Krisenfall nach dem Energiesicherungsgesetz festgestellt wird oder ein Solidaritätsfall nach der SoS-Verordnung (EU) 2017/1938 eintritt. In diesem Fall entsteht vor allem Personalaufwand. Dieser beträgt für die Wirtschaft einmalig rund 800.000 Euro, weil befristete Maßnahmen ergriffen werden. Der jährliche Erfüllungsaufwand entsteht überwiegend aus Maßnahmen zum Betrieb der digitalen Plattform Erdgas und nach dem Energiewirtschaftsgesetz. Für die Wirtschaft fällt jährlicher Aufwand von rund 7,1 Mio. Euro an. Davon resultieren rund 7,1 Mio. Euro aus der 1:1-Umsetzung von EU-Recht; dieser Aufwand unterfällt daher nicht der one in, one out-Regel. Ein geringer Teil des jährlichen Aufwands (etwa 2.000 Euro im Einzelfall) unterfällt der one in, one out-Regel.

Nachrichtlich wird der Aufwand für die Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2017/1938 für die Wirtschaft mit einmalig 607.000 Euro quantifiziert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der jährliche Erfüllungsaufwand enthält einen Anteil von Bürokratiekosten aus Informationspflichten von etwa 6,7 Mio. Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht erheblicher einmaliger Erfüllungsaufwand, sofern ein Krisenfall nach Energiesicherungsgesetz festgestellt wird bzw. ein Solidaritätsfall nach der SoS-Verordnung (EU) 2017/1938 eintritt. In diesem Fall entsteht Personalaufwand. Dieser beträgt für die Verwaltung einmalig rund 2,2 Mio. Euro, weil befristete Maßnahmen ergriffen werden. Der jährliche Erfüllungsaufwand entsteht überwiegend aus Maßnahmen zum Betrieb der digitalen Plattform Erdgas und nach dem Energiewirtschaftsgesetz. Für die Verwaltung entsteht ein jährlicher Aufwand von rund 1,7 Mio. Euro.

Nachrichtlich wird der Aufwand für die Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2017/1938 für die Verwaltung mit einmalig 340.000 Euro quantifiziert.

F. Weitere Kosten

Die Änderungen bewirken keine wesentlichen Änderungen für die sonstigen Kosten der Wirtschaft oder für das soziale Sicherungssystem. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Insbesondere nimmt dieses Gesetz selbst keine Enteignung vor. Etwaige Entschädigungskosten würden erst anfallen, wenn ein Unternehmen der kritischen Infrastruktur tatsächlich zu enteignen wäre. Mit den Regelungen im Energiesicherungsgesetz werden auch Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes festgelegt. Ob und in welchem Umfang sich daraus Justizkosten ergeben können, kann derzeit nicht quantifiziert werden. In diesem Fall wird beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesgerichtshof die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung voraussichtlich zu einem geringfügigen jährlichen Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten führen (Einzelplan 07).

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975

Das Energiesicherungsgesetz 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 86 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Kurzbezeichnung wird die Angabe „1975“ gestrichen.
2. Dem § 1 wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

„Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung im Krisenfall

- | | |
|------|--|
| § 1 | Sicherung der Energieversorgung, Verordnungsermächtigung |
| § 2 | Internationale Verpflichtungen |
| § 2a | Europäische Verpflichtungen |
| § 2b | Digitale Plattform für Erdgas |
| § 3 | Erlaß von Rechtsverordnungen |
| § 4 | Ausführung des Gesetzes |
| § 5 | Keine aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage |
| § 6 | Verwaltungsvorschriften |
| § 7 | Einzelweisungen |
| § 8 | Mitwirkung von Vereinigungen |
| § 9 | Vorbereitung des Vollzugs |
| § 10 | Auskünfte, Datenerhebung und -übermittlung |
| § 11 | Entschädigung |
| § 12 | Härteausgleich |
| § 13 | Entschädigung für Solidaritätsmaßnahmen für Erdgas |

- § 14 Bekanntgabe und Zustellung
- § 15 Zuwiderhandlungen
- § 16 Zuständige Verwaltungsbehörde bei Zuwiderhandlungen

Kapitel 2
Besondere Maßnahmen

Abschnitt 1
Treuhandverwaltung und Enteignung

- § 17 Treuhandverwaltung von Unternehmen der kritischen Infrastruktur
- § 18 Enteignung zur Sicherung der Energieversorgung im Bereich der kritischen Infrastruktur
- § 19 Enteignungsakt
- § 20 Verfahren
- § 21 Entschädigung
- § 22 Rechtsschutz
- § 23 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 2
Preisanpassungsrechte

- § 24 Preisanpassungsrechte bei verminderten Gasimporten

Abschnitt 3
Schlussbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten“.

3. Nach der Inhaltsübersicht wird folgende Kapitelüberschrift eingefügt:

„Kapitel 1

Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung im Krisenfall“.

4. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor der Aufzählung wird nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „erlassen werden“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „die Lagerung,“ die Wörter „die Bevorratung“ und ein Komma und werden nach den Wörtern „die

Verwendung“ ein Komma und die Wörter „die Einsparung, die Reduzierung des Verbrauchs“ eingefügt.

- ccc) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- ddd) In Nummer 3 wird nach dem Wort „dienen“ ein Komma eingefügt.
- eee) Die folgenden Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. die Errichtung, den Einsatz und den Betrieb digitaler Plattformen durch die Verwaltungsbehörde oder durch Dritte für die Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 3; soweit Dritte aufgrund ihrer Funktion zur Errichtung, zum Einsatz oder zum Betrieb einer digitalen Plattform verpflichtet werden, sind insbesondere Regelungen zu den Rechten und Pflichten des Betreibers, zu den Registrierung- und Mitwirkungspflichten von Teilnehmern der Plattform sowie zur Ausgestaltung der Kosten und Entgelte des Betriebs und der Teilnahme vorzusehen, und

5. befristete Abweichungen oder Ausnahmen für den Betrieb von Anlagen von

- a) den §§ 5 und 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit
- b) den auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützten folgenden Rechtsvorschriften:
 - aa) Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514), in der jeweils geltenden Fassung,
 - bb) Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden, in der jeweils geltenden Fassung,
 - cc) Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden, in der jeweils geltenden Fassung,
 - dd) Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBl S. 503), in der jeweils geltenden Fassung,
 - ee) Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 (GMBl S. 1050), in der jeweils geltenden Fassung, sowie

- c) den Regelungen des dritten Abschnitts des fünften Kapitels des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die den Betrieb von Windenergieanlagen betreffen,

soweit diese Abweichungen und Ausnahmen zwingend erforderlich sind, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern.“

- fff) Im Satzteil nach der Aufzählung werden die Wörter „erlassen werden.“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „öffentlicher Aufgaben“ die Wörter „sowie europäischer“ eingefügt.

5. Nach § 2 werden die folgenden §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a

Europäische Verpflichtungen

(1) Zur Erfüllung der Verpflichtung zu Solidaritätsmaßnahmen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1) können durch Rechtsverordnung Vorschriften mit den in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 sowie Absatz 3 genannten Inhalten erlassen werden.

(2) Ersucht Deutschland bei direkt mit Deutschland verbundenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1938 um die Anwendung von markt-basierten oder nicht-marktbasierten Solidaritätsmaßnahmen im Sinne von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1938, beschafft der Marktgebietsverantwortliche im Sinne von § 3 Nummer 26a des Energiewirtschaftsgesetzes im Auftrag der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und auf Rechnung des Bundes Gasmengen, die für die Versorgung der durch Solidarität geschützten Kunden in Deutschland notwendig sind, bei den zuständigen Stellen der direkt mit Deutschland verbundenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1938 oder unterstützt der Marktgebietsverantwortliche diese Beschaffung und stellt den Transport dieser Gasmengen sicher. Das Bundesministerium der Finanzen ist zu beteiligen.

§ 2b

Digitale Plattform für Erdgas

(1) Der Marktgebietsverantwortliche errichtet und betreibt zur Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen, die aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 2a Absatz 1 erlassenen Regelungen eine digitale Plattform für Erdgas und kann in diesem Zusammenhang erforderliche Handlungen vornehmen. Er wirkt vor Errichtung

und bei Betrieb der Plattform an der Erhebung und Auswertung von Auskünften nach § 10 Absatz 1 mit.

(2) In Bezug auf eine digitale Plattform für Gas nach Absatz 1 können durch Rechtsverordnung die folgenden Pflichten vorgesehen werden:

1. Registrierungs-, Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten,
 2. die Pflicht zur Angabe von Kontaktdaten einschließlich der Pflicht zu Erreichbarkeit in Notfällen sowie
 3. die Pflicht zur Übermittlung der für die Umsetzung von Maßnahmen nach diesen Rechtsverordnungen erforderlichen Daten, wie zum Beispiel Daten über Unternehmen, Gasmengen, Preise, Identifikationsparameter, sowie über sonstige Marktverhältnisse.“
6. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 1 und 2“ durch die Angabe „§§ 1, 2, 2a Absatz 1 und 2b Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „und Energie“ durch die Wörter „und Klimaschutz“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 am Ende wird ein Komma gesetzt.
 - bb) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung einer digitalen Plattform nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder nach § 2b“.
 - cc) Nach dem Wort „Erdölzeugnissen“ wird ein Komma eingefügt.
 - c) Dem Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Rechtsverordnungen nach § 2a Absatz 1 dürfen erst angewendet werden, wenn:

 1. dies zur Erfüllung der Verpflichtung zu Solidaritätsmaßnahmen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 als letztes Mittel erforderlich ist,
 2. das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mitgeteilt hat, dass ein solcher Fall eingetreten ist, und die Mitteilung in geeigneter Form veröffentlicht worden ist sowie
 3. die Erfüllung der Verpflichtung zu Solidaritätsmaßnahmen durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu erreichen ist.

§ 1 Absatz 4 Satz 2 und § 3 Absatz 3 Satz 4 gelten entsprechend.“
7. In § 4 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Dies gilt auch für Rechtsverordnungen nach § 2a Absatz 1 und nach § 2b Absatz 2.“

8. In § 5 wird die Angabe „§§ 1 und 2“ durch die Angabe „§§ 1, 2 und 2a Absatz 1“ ersetzt.
9. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
10. In § 7 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
11. In § 9 wird die Angabe „§ 1 und § 2“ durch die Angabe „den §§ 1, 2, 2a und 2b Absatz 2“ ersetzt.
12. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Paragrafenüberschrift wird wie folgt gefasst:

„Auskünfte, Datenerhebung und -übermittlung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die zuständigen Behörden können die nach den Sätzen 1 und 2 erlangten Daten einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an andere Behörden und den Marktgebietsverantwortlichen übermitteln, soweit dies für die Vorbereitung und Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

13. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Entschädigung für Solidaritätsmaßnahmen für Erdgas

Maßnahmen auf Grund einer nach § 2a Absatz 1 für Erdgas erlassenen Rechtsverordnung sind zu entschädigen. Die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.“

14. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Bekanntgabe und Zustellung

(1) Mit der Feststellung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 oder der Mitteilung gemäß § 3 Absatz 6 Satz 1 gelten für den Vollzug dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen für den Erlass und die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass

1. im Fall der elektronischen Übermittlung an einen vom Empfänger eröffneten Zugang ein Verwaltungsakt mit der Versendung als bekannt gegeben gilt;

2. eine öffentliche Bekanntgabe zulässig ist; sie kann im Wege der öffentlichen Bekanntmachung durch Presse, Rundfunk, insbesondere Hörfunk und Fernsehen, digitale Medien oder in einer sonstigen ortsüblichen und geeigneten Weise erfolgen; in diesem Fall gilt der Verwaltungsakt mit der Bekanntmachung unmittelbar als bekannt gegeben;
3. ein Anspruch auf schriftliche oder elektronische Bestätigung eines mündlichen Verwaltungsaktes nicht besteht.

(2) Mit der Feststellung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 oder der Mitteilung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 gelten für den Vollzug dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen für die Zustellung eines Verwaltungsaktes die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes mit der Maßgabe, dass

1. § 5 Absatz 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes für sämtliche Zustellungen mit der Maßgabe gilt, dass der Verwaltungsakt an jeden Empfänger außer an Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugestellt werden kann;
2. im Fall der elektronischen Zustellung nach § 5 Absatz 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes der Verwaltungsakt mit dem auf die Absendung folgenden Tag als zugestellt gilt.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einer Rechtsverordnung

a) nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 oder § 2a Absatz 1, oder nach § 2 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 2 Absatz 3, oder

b) nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 2a Absatz 1, oder nach § 2b Absatz 2,

oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatzes 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a“ ersetzt und werden die Wörter „Absatzes 1 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und 3“ ersetzt.

16. Nach § 16 wird folgendes Kapitel 2 eingefügt:

„Kapitel 2

Besondere Maßnahmen

Abschnitt 1

Treuhandverwaltung und Enteignung

§ 17

Treuhandverwaltung von Unternehmen der kritischen Infrastruktur

(1) Ein Unternehmen, das selbst oder durch verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes kritische Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 10 des BSI-Gesetzes im Sektor Energie betreibt, kann unter Treuhandverwaltung gestellt werden, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass ohne eine Treuhandverwaltung das Unternehmen seine dem Funktionieren des Gemeinwesens im Sektor Energie dienenden Aufgaben nicht erfüllen wird, und eine Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit droht.

(2) Die Anordnung einer Treuhandverwaltung ist auf längstens sechs Monate zu befristen. Sie kann um jeweils bis zu sechs weitere Monate verlängert werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 weiterhin vorliegen.

(3) Die Anordnung einer Treuhandverwaltung und ihre Verlängerung erfolgen durch Verwaltungsakt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Ein Verwaltungsakt nach Satz 1 darf öffentlich bekannt gegeben werden. Die öffentliche Bekanntgabe wird durch Veröffentlichung des Verwaltungsakts im Bundesanzeiger bewirkt. Der Verwaltungsakt wird mit dieser Veröffentlichung wirksam.

(4) Die Anordnung einer Treuhandverwaltung nach Absatz 3 Satz 1 kann insbesondere vorsehen, dass

1. die Wahrnehmung der Stimmrechte der Gesellschafter des Unternehmens ausgeschlossen ist,
2. die Stimmrechte aus den Anteilen an dem Unternehmen auf eine Stelle des Bundes übergehen und diese Stelle berechtigt ist, Mitglieder der Geschäftsleitung abzuberufen und neu zu bestellen sowie der Geschäftsleitung Weisungen zu erteilen, und
3. die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis der Geschäftsleitung in Bezug auf das Vermögen des Unternehmens beschränkt ist und Verfügungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der nach Nummer 2 benannten Stelle des Bundes stehen.

(5) Die nach Absatz 4 Nummer 2 benannte Stelle des Bundes hat im Rahmen der Treuhandverwaltung insbesondere darauf hinzuwirken, dass der Betrieb des Unternehmens gemäß seiner Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens im Sektor Energie fortgeführt wird. Die Fortführung des Betriebs des Unternehmens kann auch eine Übertragung von Vermögensgegenständen des Unternehmens auf einen anderen Rechtsträger erfassen, wenn dies zum Werterhalt des Unternehmens erforderlich ist. Die Übertragung der Anteile an dem unter Treuhandverwaltung gestellten Unternehmen ist nicht zulässig.

(6) Eine Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt nach Absatz 3 Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über eine Anfechtungsklage nach Satz 1 und über Anträge nach den §§ 80 und 80a der Verwaltungsgerichtsordnung. Abweichend von § 113 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auch darüber, dass Rechtshandlungen im Fall einer Aufhebung eines Verwaltungsakts nach Absatz 3 Satz 1 wirksam bleiben können.

(7) Soweit die Rechtswirkungen eines Verwaltungsakts nach Absatz 3 Satz 1 über die Sozialbindung des Eigentums nach Artikel 14 Absatz 2 des Grundgesetzes hinausgehen, ist ein angemessener Ausgleich zu leisten. Der Ausgleich wird auf Antrag durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Verwaltungsakt festgesetzt. Der Antrag setzt voraus, dass sich der Antragsteller auf das Grundrecht aus Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes berufen kann, und kann nur innerhalb eines Monats nach Beendigung der Treuhandverwaltung gestellt werden. Gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach Satz 2 sind die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung statthaft.

(8) Die Kosten der Treuhandverwaltung hat das unter Treuhandverwaltung gestellte Unternehmen zu tragen, das auf Verlangen der nach Absatz 4 Nummer 2 benannten Stelle des Bundes hierauf Vorschüsse zu leisten hat.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten nicht für Unternehmen, die in der Rechtsform einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts geführt werden oder an denen ausschließlich inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen juristische Personen des öffentlichen Rechts aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums gleich.

§ 18

Enteignung zur Sicherung der Energieversorgung im Bereich der kritischen Infrastruktur

(1) Zur Sicherung der Energieversorgung können Enteignungen nach Maßgabe dieses Gesetzes vorgenommen werden.

(2) Zulässige Gegenstände einer Enteignung zur Sicherung der Energieversorgung können sein:

1. Anteile an Unternehmen, die selbst oder durch verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes kritische Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 10 des BSI-Gesetzes im Sektor Energie betreiben,
2. sonstige Rechte, die Bestandteile der Eigenmittel von Unternehmen nach Nummer 1 sind,
3. Anteile an Unternehmen, die von Unternehmen nach Nummer 1 abhängig im Sinne des § 17 Absatz 1 des Aktiengesetzes sind, sowie sonstige Rechte, die Bestandteile der Eigenmittel solcher abhängigen Unternehmen sind.

Als Anteile im Sinne von Satz 1 Nummer 1 gelten auch Anteile an Personengesellschaften. Entsprechendes gilt, wenn abhängige Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 in der Rechtsform einer Personengesellschaft geführt werden. Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, die in der Rechtsform einer inländischen juristischen Person

des öffentlichen Rechts geführt werden oder an denen ausschließlich inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen juristische Personen des öffentlichen Rechts aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums gleich.

(3) Die Enteignungsgegenstände werden auf Enteignungsbegünstigte übertragen. Enteignungsbegünstigte sind juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, deren Anteile ausschließlich vom Bund unmittelbar oder mittelbar gehalten werden. Auf Verlangen eines Landes kann der Bund auch zugunsten dieses Landes enteignen.

(4) Die Enteignung ist nur zulässig, wenn sie zur Sicherung des Funktionierens des Gemeinwesens im Sektor Energie und zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich ist und eine zeitlich begrenzte Treuhandverwaltung nach § 17 nicht hinreichend geeignet ist, diesen Zweck zu erfüllen.

§ 19

Enteignungsakt

(1) Die Enteignung erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates. Die Rechtsverordnung muss die folgenden Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des Enteignungsgegenstandes,
2. die Angabe des Enteignungsbegünstigten,
3. die Angabe, zu welchem Zeitpunkt der Enteignungsgegenstand auf den Enteignungsbegünstigten übergeht (Übergangszeitpunkt),
4. die Angabe, wo die Begründung zur Rechtsverordnung veröffentlicht wird und elektronisch abrufbar ist,
5. Angaben zur Höhe der Entschädigung, falls diese zum Zeitpunkt des Erlasses der Rechtsverordnung bereits feststeht.

Die Begründung zur Rechtsverordnung ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Zum Übergangszeitpunkt geht der Enteignungsgegenstand einschließlich aller damit zusammenhängender Rechte auf den Enteignungsbegünstigten über. Sind über enteignete Anteile an Unternehmen nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 oder sonstige Rechte im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Urkunden ausgegeben, so verbriefen sie ab dem Übergangszeitpunkt bis zur Aushändigung an den Enteignungsbegünstigten nur den Anspruch auf die Enteignungsentschädigung nach § 21. Der Übergangszeitpunkt ist von Amts wegen unverzüglich in das Handelsregister einzutragen.

§ 20

Verfahren

(1) Zuständig für die Durchführung des Enteignungsverfahrens ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz als Enteignungsbehörde. Das Bundesministerium der Finanzen ist zu beteiligen.

(2) Die Enteignungsbehörde hört den oder die Eigentümer des von einer Enteignung betroffenen Enteignungsgegenstandes an und gibt in geeigneter Form Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie kann von einer Anhörung absehen, soweit diese mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre oder den Zweck der Enteignung gefährden würde.

(3) Unternehmen, deren Anteile enteignet wurden, sollen wieder privatisiert werden.

§ 21

Entschädigung

(1) Für die Enteignung ist eine Entschädigung zu leisten. Eine Entschädigung kann verlangen, wer sich auf das Grundrecht aus Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes berufen kann, in seinem Recht durch die Enteignung beeinträchtigt wird und dadurch einen Vermögensnachteil erleidet. Verpflichtungen des Bundes aus völkerrechtlichen Verträgen nach Artikel 59 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes bleiben unberührt.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist der Enteignungsbegünstigte verpflichtet, wenn eine vorherige Zustimmung des Enteignungsbegünstigten zu der Enteignung vorliegt. Im Übrigen ist der Bund zur Leistung der Entschädigung verpflichtet.

(3) Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verkehrswert des Enteignungsgegenstandes. Werden Anteile an Unternehmen oder sonstige Bestandteile der Eigenmittel von Unternehmen nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 enteignet, so erfolgt die Ermittlung des Verkehrswerts auf der Grundlage einer Bewertung des Unternehmens. Die Verwaltungsorgane des betroffenen Unternehmens sind verpflichtet, der Enteignungsbehörde die für die Ermittlung des Unternehmenswertes notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Entschädigung ist durch Zahlung eines Geldbetrages zu leisten. Die Entschädigungszahlung ist mit Ablauf des Tages, in den der Übergangzeitpunkt fällt, fällig. Die Höhe der Entschädigung wird in der Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 oder durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen gesondert bekannt gemacht.

(5) Entschädigungsbeträge sind mit einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich von dem Übergangzeitpunkt an zu verzinsen.

§ 22

Rechtsschutz

(1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug auf Antrag über die Gültigkeit von Rechtsverordnungen nach § 19.

(2) Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsverordnung in ihren Rechten verletzt zu sein, innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung der Rechtsverordnung stellen. Der Antrag ist gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten.

(3) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über den Antrag durch Urteil oder, wenn es eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, durch Beschluss. Kommt das Bundesverwaltungsgericht zu der Überzeugung, dass die Rechtsverordnung rechtswidrig ist, so erklärt es die Rechtsverordnung mit allgemeiner Verbindlichkeit für unwirksam. Die Entscheidungsformel ist vom Antragsgegner innerhalb von drei Werktagen nach der Verkündung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu veröffentlichen.

(4) Eine Unwirksamkeitserklärung nach Absatz 3 Satz 2 lässt die Wirksamkeit des Übergangs der Enteignungsgegenstände nach § 18 Absatz 2 Satz 1 unberührt. Diejenigen Personen, die zum Übergangszeitpunkt Eigentümer der Enteignungsgegenstände waren, und deren Rechtsnachfolger können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Entscheidung nach Absatz 3 Satz 3 die Rückübertragung des Gegenstandes Zug um Zug gegen Rückzahlung der nach § 21 gewährten Entschädigung verlangen; ein entsprechender Antrag ist an den Enteignungsbegünstigten zu richten. Der Enteignungsbegünstigte kann mit Zustimmung des Bundes von den in Satz 2 bezeichneten Personen die Rücknahme der Enteignungsgegenstände gegen Rückzahlung der nach § 21 gewährten Entschädigung verlangen.

(5) Ein Anspruch auf Rückübertragung nach Absatz 4 Satz 2 ist ausgeschlossen, wenn innerhalb der Frist des Absatzes 2 Satz 1 kein Antrag nach Absatz 1 gestellt worden ist oder ein innerhalb der Frist des Absatzes 2 Satz 1 gestellter Antrag vom Bundesverwaltungsgericht abgelehnt worden ist.

(6) Das Bundesverwaltungsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies dringend geboten ist, um schwere und unzumutbare Nachteile abzuwehren, die nach einer Unwirksamkeitserklärung nach Absatz 3 Satz 2 nicht beseitigt werden können. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung der Rechtsverordnung nach § 19 zu stellen. Eine einstweilige Anordnung lässt die Wirksamkeit eines bereits erfolgten Übergangs der Enteignungsgegenstände nach § 19 Absatz 2 Satz 1 unberührt.

(7) Der Bundesgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz über Streitigkeiten wegen der Höhe der nach § 21 zu gewährenden Entschädigung.

§ 23

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. das Enteignungsverfahren nach § 20,

2. die Entschädigung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 21,
3. sonstige Maßnahmen, die zur Sicherung des Funktionierens des Gemeinwesens im Sektor Energie im Rahmen einer Enteignung nach § 18 erforderlich sind.

Abschnitt 2

Preisanpassungsrechte

§ 24

Preisanpassungsrechte bei verminderten Gasimporten

(1) Hat die Bundesnetzagentur nach Ausrufung der Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland festgestellt, haben alle hiervon betroffenen Energieversorgungsunternehmen entlang der Lieferkette das Recht, ihre Gaspreise gegenüber ihren Kunden auf ein angemessenes Niveau anzupassen. Die Preisanpassung ist dem Kunden rechtzeitig vor ihrem Eintritt mitzuteilen. Bei einer Preisanpassung nach Satz 1 hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht, das unverzüglich nach Zugang der Preisanpassungsmitteilung auszuüben ist. Im Verhältnis zu Letztverbrauchern gilt § 41 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Unterrichtsfrist nach § 41 Absatz 5 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes gegenüber allen Letztverbrauchern eine Woche vor Eintritt der beabsichtigten Änderung beträgt. Vertraglich vereinbarte Preisanpassungsrechte bleiben unberührt.

(2) Die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 ist aufzuheben, wenn die erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland nicht mehr vorliegt. Mit Aufhebung der Feststellung haben Kunden solcher Energieversorgungsunternehmen, die vom Recht auf Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 1 Gebrauch gemacht haben, das Recht, die Anpassung des Vertrags zu verlangen.

(3) Die Feststellung nach Absatz 1 und ihre Aufhebung sind durch Pressemitteilung der Bundesnetzagentur bekanntzumachen.

(4) § 104 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, bleibt unberührt “

17. Der bisherige § 17 wird gestrichen.

18. Vor dem bisherigen § 18 wird folgende Kapitelüberschrift vorangestellt:

„Kapitel 3

Schlussbestimmungen“.

19. Der bisherige § 18 wird § 25.

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch [bitte einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsangabe wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Zugang zu LNG-Anlagen, vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und Gasspeicheranlagen im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Erdgas“.

b) Nach der Angabe zu § 35g wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 35 h Außerbetriebnahme und Stilllegung von Gasspeichern“.

2. In § 11 wird nach Absatz 1e folgender Absatz 1g eingefügt:

„(1g) Die Bundesnetzagentur legt bis zum [einsetzen: Datum desjenigen Tages des achtzehnten auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 4 Satz 1 folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik durch Allgemeinverfügung im Wege einer Festlegung nach § 29 Absatz 1 in einem Katalog von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Energieversorgungsnetzen und Energieanlagen fest,

1. welche Komponenten kritische Komponenten im Sinne des § 2 Absatz 13 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des BSI-Gesetzes sind oder
2. welche Funktionen kritisch bestimmte Funktionen im Sinne des § 2 Absatz 13 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b des BSI-Gesetzes sind.

Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen und Energieanlagen, die durch Rechtsverordnung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes als kritische Infrastruktur bestimmt wurden, haben die Vorgaben des Katalogs spätestens sechs Monate nach dessen Inkrafttreten zu erfüllen, es sei denn, in dem Katalog ist eine davon abweichende Umsetzungsfrist festgelegt worden. Der Katalog wird mit den Katalogen der Sicherheitsanforderungen nach § 11 Absatz 1a und 1b verbunden.“

3. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Zugang zu LNG-Anlagen, vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und Gasspeicheranlagen im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Erdgas

(1) Soweit es zur Berücksichtigung von Besonderheiten von LNG-Anlagen erforderlich ist, kann die Bundesnetzagentur durch Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Absatz 1 Regelungen für den Zugang zu LNG-Anlagen treffen. Diese Regelungen können zum Gegenstand haben:

1. die Rechte und Pflichten eines Betreibers von LNG-Anlagen,
2. die Bedingungen, unter denen der Betreiber der LNG-Anlage Zugang zur LNG-Anlage gewähren muss,
3. die nähere Ausgestaltung der Ermittlung der Kosten und Entgelte des Anlagenbetriebs sowie
4. die Anwendbarkeit der Anreizregulierung nach § 21a.

Die Regelungen und Entscheidungen können von Rechtsverordnungen nach § 24 abweichen oder diese ergänzen.

(2) Der Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und zu Gasspeicheranlagen erfolgt abweichend von den §§ 20 bis 24 auf vertraglicher Grundlage nach Maßgabe der §§ 27 und 28.“

4. Nach § 35g wird ein neuer § 35h eingefügt:

„§ 35h

Außerbetriebnahme und Stilllegung von Gasspeichern

(1) Der Betreiber einer Gasspeicheranlage im Sinne des § 35a Absatz 2 ist verpflichtet, der Bundesnetzagentur eine vorläufige oder endgültige Außerbetriebnahme oder Stilllegung einer Gasspeicheranlage, von Teilen einer Gasspeicheranlage oder des betreffenden Netzanschlusses am Fernleitungsnetz mindestens zwölf Monate im Voraus anzuzeigen (Stilllegungsanzeige). Der Betreiber einer Gasspeicheranlage hat die Gründe hierfür anzugeben.

(2) Die vorläufige oder endgültige Außerbetriebnahme oder Stilllegung einer Gasspeicheranlage, von Teilen einer Gasspeicheranlage oder des betreffenden Netzanschlusses am Fernleitungsnetz bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesnetzagentur. Der Betreiber einer Gasspeicheranlage hat im Rahmen seines Antrags nach Satz 1 anzugeben und nachzuweisen, ob und inwieweit die Stilllegung aus rechtlichen, technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erfolgt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Bundesnetzagentur den Fernleitungsnetzbetreiber, an dessen Netz die Gasspeicheranlage angeschlossen ist, anzuhören.

(3) Eine Genehmigung der vorläufigen oder endgültigen Außerbetriebnahme oder Stilllegung kann nur erteilt werden, wenn hiervon keine nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit Deutschlands oder der Europäischen Union ausgehen oder wenn der Weiterbetrieb technisch nicht möglich ist. Nur unerhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit Deutschlands oder der Europäischen Union sind im Rahmen des Satzes 1 unbeachtlich. Der Betreiber einer Gasspeicheranlage hat der Bundesnetzagentur das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nachzuweisen.

(4) Wird die Genehmigung versagt, so bleibt der Betreiber einer Gasspeicheranlage zum Betrieb nach § 11 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet. Der Betreiber einer Gasspeicheranlage kann die vorläufige oder endgültige Außerbetriebnahme oder Stilllegung frühestens wieder nach Ablauf von 24 Monaten beantragen. Überträgt der Betreiber einer Gasspeicheranlage den Betrieb einem Dritten, so ist er so lange zum Weiterbetrieb verpflichtet, bis der Dritte in der Lage ist, den Betrieb im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 ohne zeitliche Unterbrechung fortzuführen. Kann der Betreiber einer Gasspeicheranlage den Betrieb im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 selbst nicht mehr

gewährleisten, so hat er unverzüglich durch geeignete Maßnahmen, wie etwa eine Betriebsübertragung auf Dritte oder die Erbringung der Betriebsführung als Dienstleistung für einen Dritten oder durch einen Dritten, den Weiterbetrieb zu gewährleisten. Bleiben Maßnahmen nach Satz 4 erfolglos, kann die Bundesnetzagentur im Einzelfall die zur Sicherstellung des Weiterbetriebs erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Betreiber einer Gasspeicheranlage treffen. Tragen Dritte zum sicheren Betrieb der Gasspeicheranlage bei und ist der Weiterbetrieb ohne sie nicht möglich, so gilt die Befugnis nach Satz 5 auch gegenüber diesen Dritten.

(5) Soweit bei Vorhaben nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist, zur Abwehr dringender Gefahren für Leib und Leben oder eines Umweltschadens im Sinne des Umweltschadensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346) oder zur weiteren dauerhaften Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit eine vorläufige oder endgültige Außerbetriebnahme oder Stilllegung aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde nach § 142 des Bundesberggesetzes notwendig ist, kann die zuständige Behörde abweichend von den Absätzen 1 bis 3 eine entsprechende Anordnung treffen. Die zuständige Behörde konsultiert vor ihrer Anordnung die Bundesnetzagentur. Satz 2 gilt nicht, wenn aufgrund von Gefahr in Verzug eine sofortige Anordnung notwendig ist; in diesem Fall wird die Bundesnetzagentur unverzüglich von der zuständigen Behörde über die Anordnung in Kenntnis gesetzt. Der Betreiber einer Gasspeicheranlage ist verpflichtet, nach einer Anordnung nach Satz 1 den Speicher oder die Einrichtung unverzüglich wieder in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit dies technisch möglich ist.“

5. § 54a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und Energie“ durch die Wörter „und Klimaschutz“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Energiesicherungsgesetzes“ die Angabe „1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681, das zuletzt durch Artikel 164 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist“ gestrichen.
6. § 54a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die nationale Umsetzung von Solidaritätsmaßnahmen nach Artikel 13.“
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „und Energie“ durch die Wörter „und Klimaschutz“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „und Energie“ durch die Wörter „und Klimaschutz“ ersetzt.
7. In § 54a Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und Energie“ durch die Wörter „und Klimaschutz“ ersetzt.
8. In § 54a Absatz 4 werden die Wörter „und Energie“ durch die Wörter „und Klimaschutz“ ersetzt.

9. § 54b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und Energie“ durch die Wörter „und Klimaschutz“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Energiesicherungsgesetzes“ die Angabe „1975“ gestrichen.
10. In § 54b Absatz 3 werden die Wörter „und Energie“ durch die Wörter „und Klimaschutz“ ersetzt.
11. § 54b Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und Energie“ durch die Wörter „und Klimaschutz“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „und Energie“ durch die Wörter „und Klimaschutz“ ersetzt.
12. In § 59 Absatz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 11 Absatz 1a und 1b“ die Wörter „sowie die Festlegung nach § 11 Absatz 1g“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Gassicherungsverordnung

Die Gassicherungsverordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 517), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 48 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „erzeugen, beziehen“ ein Komma und das Wort „transportieren“ eingefügt.
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

(1) Der Marktgebietsverantwortliche stellt für die Abwicklung von Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 frühestens ab dem 1. Oktober 2022 eine digitale Plattform bereit, welche dem Zweck der Abwicklung von Maßnahmen nach § 1 und von Solidaritätsmaßnahmen nach § 2a des Energiesicherungsgesetzes dient.

(2) Die Bilanzkreisverantwortlichen im Sinne von § 2 Nummer 5 der Gasnetz Zugangsverordnung und die Endverbraucher sowie die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die Betreiber von Gasverteilernetzen im Marktgebiet des Marktgebietsverantwortlichen (Plattformteilnehmer) sind verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach Bereitstellung der Plattform auf dieser zu registrieren. Endverbraucher im Sinne dieser Verordnung sind industrielle und gewerbliche Kunden mit einer technischen Anschlusskapazität in Höhe von mindestens 10 Megawattstunden pro Stunde.

(3) Plattformteilnehmer sind verpflichtet, innerhalb von einem Monat nach Bereitstellung der Plattform die für die Zwecke des Absatzes 1 erforderlichen Unternehmensdaten, insbesondere auch sämtliche für die Zustellung von Verfügungen erforderlichen Kontaktdaten, anzugeben und die Daten bei Änderungen zu aktualisieren. Der

Marktgebietsverantwortliche übermittelt die Daten der bei ihm registrierten Bilanzkreisverantwortlichen, der Betreiber von Fernleitungsnetzen und der Betreiber von Gasverteilernetzen an die Plattform.

(4) Betreiber von Fernleitungsnetzen und Betreiber von Gasverteilernetzen sind verpflichtet, innerhalb von einem Monat nach Bereitstellung der Plattform, dem Marktgebietsverantwortlichen die Daten, die für die Zuordnung der Endverbraucher zu den Bilanzkreisen und zu den Subbilanzkonten und zu den Netzkonten erforderlich sind, anhand der Marktlokations-Identifikationsnummer mitzuteilen. Diese Daten sind fortlaufend zu aktualisieren.

(5) Zur Umsetzung von marktbasierter Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1) zur Versorgung mit Erdgas der durch Solidarität geschützten Kunden im Sinne von Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2017/1938 können Bilanzkreisverantwortliche und Endverbraucher Angebote für die Bereitstellung von Gas an den ersuchenden Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß den für die Plattform geltenden Geschäftsbedingungen abgeben und kann der um Solidaritätsmaßnahmen ersuchende Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein durch diesen beauftragter Dritter diese Angebote annehmen.

(6) Zur Vorbereitung und Ausführung von nicht-marktbasierter Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 sowie von Maßnahmen im Rahmen einer nationalen Gasnotfalllage in Fällen des § 1 des Energiesicherungsgesetzes sind Bilanzkreisverantwortliche, Endverbraucher, Fernleitungsnetzbetreiber und Betreiber von Gasverteilernetzen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Informationen, wie zum Beispiel Unternehmensdaten, Gasmengen, Preise und Identifikationsparameter, auf der Plattform anzugeben. Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen kann die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Energiesicherungsgesetz notwendigen Informationen über die Plattform abfragen. Bilanzkreisverantwortliche, Endverbraucher, Fernleitungsnetzbetreiber und Betreiber von Gasverteilernetzen sollen diese Informationen bei Kenntnis frühzeitig angeben und fortlaufend aktualisieren.“

3. In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „1975“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Energiesicherungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Absatz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Energiesicherungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1a Absatz 2 Satz 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig registriert,
2. entgegen § 1a Absatz 3 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen § 1a Absatz 4 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

4. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Absatz 2 zuwiderhandelt.“
5. In § 5 wird die Angabe „1975“ gestrichen.
6. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „des § 2 Abs. 2“ wird durch die Wörter „der §§ 1a und 2 Absatz 2“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1, § 2 Absatz 3 oder des § 2a Absatz 1“ ersetzt und die Angabe „1975“ gestrichen.
 - c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In Fällen des § 2a des Energiesicherungsgesetzes tritt an die Stelle der in Satz 1 genannten Feststellung die Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Artikel 1 und 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 3 tritt am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten, sind die Krisenvorsorge und die Instrumente der Krisenbewältigung zu stärken. Im Krisenfall muss die schnelle Handlungsfähigkeit gewährleistet bleiben. Deshalb soll, zusätzlich zu den weiteren Maßnahmen zur Krisenvorsorge, die die Abhängigkeit von fossilen Importen aus Russland reduzieren, die Energieversorgung diversifizieren, den Ausbau der Erneuerbaren Energien beschleunigen und die erforderlichen Infrastrukturen ausbauen, auch das Energiesicherungsgesetz 1975 aktualisiert werden. Darüber hinaus sind Regelungen zu treffen, die die SoS-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 EU/2017/1938) durchführen und einen schnellen und praktikablen Vollzug bei Solidaritätsersuchen an Deutschland gewährleisten.

Des Weiteren bedingen unklare Einfluss- und Rechtsverhältnisse bei Betreibern kritischer Infrastrukturen, die die Erfüllung ihrer Aufgaben als Betreiber der kritischen Infrastruktur gefährden, die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen.

Das Energiesicherungsgesetz 1975 wird durch Klarstellungen zu bestehenden Verordnungsermächtigungen präzisiert. Des Weiteren werden zusätzliche Verordnungsermächtigungen aufgenommen. Zudem werden Regelungen eingefügt, um über eine digitale Plattform die Lastverteilung effektiv vollziehen zu können, die sowohl nach Energiesicherungsgesetz als auch bei Solidaritätsmaßnahmen nach der SoS-Verordnung erforderlich werden kann. Dementsprechend wird auch die Gassicherungsverordnung angepasst. Darüber hinaus erhält das Energiesicherungsgesetz eine neue Struktur, so dass besondere Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Energiemarktes zu Maßnahmen der Sicherung der Energieversorgung im Krisenfall voneinander abgegrenzt sind.

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, wird die Möglichkeit einer Treuhandverwaltung über Unternehmen der kritischen Infrastruktur und als Ultima Ratio auch die Möglichkeit einer Enteignung geschaffen. Des Weiteren wird die Möglichkeit für Preisanpassungen bei verminderten Gasimporten vorgesehen.

Sofern Maßnahmen auf Grundlage des Energiesicherungsgesetzes ergriffen werden, sollen diese auch auf die Verpflichtung zur Einsparung von Endenergie gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG angerechnet werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 ändert das Energiesicherungsgesetz 1975.

In § 1 wird die Verordnungsermächtigung zu Maßnahmen betreffend die Lagerung, die Verwendung und die Einsparung sowie die Reduzierung des Verbrauchs von Energie präzisiert. Zudem werden Ermächtigungen zu Errichtung und Betrieb von digitalen Plattformen und zu bestimmten Abweichungen im Umweltrecht aufgenommen.

Im neuen § 2a wird eine Verordnungsermächtigung zum Vollzug von Solidaritätsersuchen nach der SoS-Verordnung eingefügt. Im neuen § 2b wird die digitale Plattform für Erdgas geregelt.

In § 13 wird eine Bezugnahme auf die allgemeinen Entschädigungsregeln auch für Solidaritätsmaßnahmen für Erdgas aufgenommen.

In § 14 werden die Vorgaben zur Bekanntgabe und Zustellung aktualisiert.

In den neuen §§ 17-23 werden Regelungen zur Treuhandverwaltung und zu Enteignung im Bereich kritischer Infrastruktur aufgenommen. In § 17 wird die Möglichkeit geschaffen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Unternehmen der kritischen Infrastruktur zeitlich befristet unter Treuhandverwaltung stellt. In den §§ 18 bis 23 ist als Ultima Ratio die Möglichkeit vorgesehen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch gesonderte Rechtsverordnung Unternehmen der kritischen Infrastruktur enteignen kann, wenn dies zur Sicherung des Funktionierens des Gemeinwesens im Sektor Energie und zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich ist.

§ 24 enthält eine Regelung zu Preisanpassungsrechten bei verminderten Gasimporten.

Artikel 2 ändert das Energiewirtschaftsgesetz

In § 11 wird eine Ermächtigung für die Bundesnetzagentur zum Erlass einer Allgemeinverfügung in Form einer Festlegung für kritische Komponenten nach dem BSI-Gesetz eingefügt.

In § 26 wird die bestehende Regelung neu gefasst und eine Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur für Regelung des Zugangs zu LNG-Anlagen ergänzt. Absatz 2 entspricht dem geltenden § 26 EnWG und enthält Regelungen zu vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und zu Gasspeicheranlagen.

Im neuen § 35h werden Vorgaben zur Außerbetriebnahme und Stilllegung von Gasspeichern aufgenommen.

Artikel 3 ändert die Gassicherungsverordnung

Im neuen § 1a werden Regelungen zur digitalen Plattform für Erdgas aufgenommen.

III. Alternativen

Keine. Insbesondere die Präzisierung und Ergänzung von Verordnungsermächtigungen dient der Sicherstellung einer schnellen und umfassenden Handlungsfähigkeit im Krisenfall und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Energiemarktes.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 12, 24 und 29 des Grundgesetzes. Das vorliegende Gesetz in Artikel 1 fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch das Energiesicherungsgesetz und das Energiewirtschaftsgesetz umfasst. Änderungen betreffend des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fallen in den Bereich der Luftreinhaltung. Änderungen betreffend das Bundesnaturschutzgesetzes fallen in den Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Regelungen zum gerichtlichen Verfahren und zur Enteignung kann der Bund auf Grund von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und 14 des Grundgesetzes treffen. Die Voraussetzungen von Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes liegen vor.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Energiesicherungsgesetz regelt den bundeseinheitlichen Rahmen der Sicherstellung der Energieversorgung in Deutschland. Die Energieversorgungssicherheit im Krisenfall und Instrumente zur Krisenvorsorge und -bewältigung sind bundeseinheitlich zu regeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

Die Änderungen in Artikel 1 erweitern die Kompetenz der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen, zu Abweichungen und Aussetzungen von Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seinen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Änderungen zur Treuhandverwaltung und Enteignung.

Die Änderungen in Artikel 2 führen eine Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur für kritische Komponenten und für LNG-Anlagen ein. Zudem wird aus Gründen der Versorgungssicherheit eine Stilllegungsanzeige für Gasspeicheranlagen eingeführt.

Die Änderungen in Artikel 3 werden in Folge der Anpassungen in Artikel 1 eingefügt. Insbesondere wird die Umsetzung der digitalen Plattform für Erdgas geregelt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen in Artikel 1 haben relevante Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs durch Aktualisierung der Bekanntgabe- und Zustellungsregeln. Mit der Einfügung einer neuen Ermächtigungsgrundlage wird die Errichtung und Nutzung von digitalen Plattformen für die Umsetzung von Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes ermöglicht. Elektronische Plattformen dienen der Modernisierung der Krisenprozesse. Damit werden die Voraussetzungen für eine effizientes und digitales Verwaltungsverfahren in einer nationalen Notfalllage geschaffen. Die Änderungen in Artikel 2 haben keine relevanten Auswirkungen. Die Änderungen in Artikel 3 setzt unter anderem die Ermächtigung für eine digitale Plattform für Erdgas um.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Soweit für Kunden in Deutschland im Rahmen eines Solidaritätsersuchens in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union Erdgas beschafft werden soll, erfolgt dies auf Rechnung des Bundes durch den Marktgebietsverantwortlichen. Die nationale Wirkung der

Verordnung (EU) 2017/1938 für den Solidaritätsfall in der Gasversorgung wird im Wege der Anwendung des Energiesicherheitsgesetzes sowie der Gassicherungsverordnung umgesetzt. Die notwendig haushaltsrechtliche Ermächtigung ist damit vorhanden. Da ein möglicher Eingriffsfall weder vom Zeitpunkt noch von der Höhe nach vorhersehbar ist, ist eine haushaltsrechtliche Vorsorge in Form eines Ansatzes oder Verpflichtungsermächtigung nicht möglich. Zu Entschädigungen im etwaigen Fall einer Enteignung ist der Enteignungsbegünstigte verpflichtet, wenn eine vorherige Zustimmung des Enteignungsbegünstigten zu der Enteignung vorliegt. Im Übrigen ist der Bund zur Leistung der Entschädigung verpflichtet. Auch in diesem Fall ist diese besondere Maßnahme nach dem Energiesicherheitsgesetz weder vom Zeitpunkt noch von der Höhe vorhersehbar, dass eine haushaltsrechtliche Vorsorge in Form eines Ansatzes oder einer Verpflichtungsermächtigung möglich wäre. In diesen Fällen findet § 37 Bundeshaushaltsordnung Anwendung.

Für die Haushalte der Länder entstehen keine neuen Ausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Für die Wirtschaft und Verwaltung entsteht erheblicher einmaliger Erfüllungsaufwand, sofern ein Krisenfall nach Energiesicherheitsgesetz festgestellt wird bzw. ein Solidaritätsfall nach der Verordnung (EU) 2017/1938 eintritt. In diesem Fall entsteht vor allem Personalaufwand. Dieser beträgt für die Wirtschaft einmalig rund 800.000 Euro und für die Verwaltung einmalig rund 2,2 Mio. Euro, weil befristete Maßnahmen ergriffen werden. Der jährliche Erfüllungsaufwand entsteht überwiegend aus Maßnahmen zum Betrieb der digitalen Plattform Erdgas und nach dem Energiewirtschaftsgesetz. Für die Wirtschaft fällt jährlicher Aufwand von rund 7,1 Mio. Euro an. Davon resultieren rund 7,1 Mio. Euro aus der 1:1-Umsetzung von EU-Recht; dieser Aufwand unterfällt daher nicht der one in, one out-Regel. Ein geringer Teil des jährlichen Aufwands (etwa 2.000 Euro im Einzelfall) unterfällt der one in, one out-Regel. Für die Verwaltung entsteht ein jährlicher Aufwand von rund 1,7 Mio. Euro.

Nachrichtlich wird der Aufwand aus der Durchführung der unmittelbar geltenden EU-Verordnung 2017/1938 für die Wirtschaft mit einmalig 607.000 Euro und für die Verwaltung mit einmalig 340.000 Euro quantifiziert.

Im Einzelnen

Artikel 1

Nummer des Änderungsbefehls	Regelung	Wirkung der Vorgabe	Einmaliger/jährlicher Erfüllungsaufwand Norm-Adressat / Informationspflicht (IP)	EU-Vorgabe
4	§ 1 Absatz 1	Klarstellung und Verordnungs-ermächtigungen	kein neuer Erfüllungsaufwand	
5	§ 2a	Regelung der Zuständigkeiten für eine unmittelbar geltende EU-Vorgabe	kein neuer Erfüllungsaufwand	1:1
5	§ 2b	Errichtung und Betrieb einer digitalen Plattform für Erdgas	Siehe Artikel 3, § 1a	1:1
6	§ 3 Absatz 1 Satz 4	Verordnungsermächtigung und Anwendungsregelungen	kein neuer Erfüllungsaufwand	
7	§ 4 Absatz 3 S. 2	Zuständigkeitsregelung für eine unmittelbar geltende EU-Vorgabe	kein neuer Erfüllungsaufwand	1:1

12	§ 10 Absatz 1 S. 3-4	Übermittlung der bei der BNetzA vorliegenden Daten an ein Land im Fall eines regionalen Krisenfalls	Einmaliger Erfüllungsaufwand V	
13	§ 13	Entschädigung im Fall einer Solidaritätsmaßnahme	Einmaliger Erfüllungsaufwand W, V	1:1
14	§ 14	Regelungen zur Bekanntgabe und Zustellung	Einmaliger Erfüllungsaufwand V	
16	§ 17	Treuhandverwaltung	Einmaliger Erfüllungsaufwand W (IP), V	
16	§§ 18 – 20	Enteignungsverfahren	Einmaliger Erfüllungsaufwand W, V	
16	§ 21	Entschädigung	Einmaliger Erfüllungsaufwand W (IP), V	
16	§ 22	Rechtsschutzregelung	kein neuer Erfüllungsaufwand	
16	§ 23	Verordnungsermächtigungen	kein neuer Erfüllungsaufwand	

Artikel 2

1	§ 11 Abs. 1g	Festlegungskompetenz Katalog kritischer Komponenten	Jährlicher Erfüllungsaufwand V	
2	§ 26	Festlegungskompetenz Zugang LNG-Anlagen	Einmaliger und jährlicher Erfüllungsaufwand V	
3	§ 35h	Stilllegungsanzeige und Genehmigung	Jährlicher Erfüllungsaufwand W (IP), V	

Artikel 3

3	§ 1a	Digitale Plattform	Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Errichtung und jährlicher Erfüllungsaufwand für den Betrieb W (IP), V	1:1
---	------	--------------------	---	-----

Zu Artikel 1

Das Energiesicherungsgesetz ist ein Gesetz, welches erst mit Feststellung des Krisenfalls seine Wirkung entfaltet. Dies ist für das geltende Energiesicherungsgesetz 1975 noch nicht der Fall gewesen. Der Krisenfall ist per Rechtsverordnung festzustellen und alle Maßnahmen auf dieser Grundlage sind befristet. Daher ist davon auszugehen, dass etwaige Maßnahmen keinen jährlichen, sondern gegebenenfalls einmaligen Erfüllungsaufwand bewirken können. Dies gilt gleichermaßen für die Maßnahmen, die zur Durchführung der EU-Verordnung 2017/1938 im Energiesicherungsgesetz festgelegt werden. Diese unmittelbar geltende EU-Verordnung regelt, wie der Krisenfall bei einer europäischen Gasmangellage

durch Solidaritätsmaßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten bewältigt werden soll. Soweit beispielsweise Deutschland ein Solidaritätsersuchen an einen anderen Mitgliedstaat richten muss, deckt sich dieser Fall gemäß Notfallplan Gas mit dem Krisenfall nach Energiesicherungsgesetz.

Die digitale Plattform für Erdgas ist gemäß Energiesicherungsgesetz in Verbindung mit der Gassicherungsverordnung schon vor dem Krisenfall zu errichten und zu betreiben, der Aufwand für den Betrieb ist daher als jährlicher Erfüllungsaufwand einzuordnen. Soweit konkrete Maßnahmen im Krisenfall mittels Plattform bewältigt werden, wird der Aufwand als einmaliger Aufwand eingeordnet.

Soweit im Übrigen von den Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht wird, wird etwaig sich ergebender Erfüllungsaufwand dort dargestellt.

Zu § 10 Absatz 1

Die Bundesnetzagentur ist gemäß Energiesicherungsgesetz im Krisenfall sogenannter Bundeslastverteiler. Bei nur regionalen Krisenfällen ist jeweils das Land bzw. die Länder zuständige Behörde. Soweit die Bundesnetzagentur daher Unternehmensdaten, bspw. im Rahmen des Betriebs der digitalen Plattform, erhält, kann sie diese mit dem zuständigen Land teilen. Da es sich hierbei um elektronisch vorgehaltene Daten handelt, dürfte der Aufwand im Einzelfall eher geringfügig sein. Es wird angenommen, dass im Einzelfall der Aufwand bei der Bundesnetzagentur ungefähr eine Personenwoche (40 Stunden, Lohnkostensatz 42,20 Euro/h, im Einzelfall etwa 1.700 Euro) beträgt. Mindestens in gleichem Maße reduziert sich der Aufwand bei dem betroffenen Land, die erforderlichen Daten bei dem oder den betroffenen Unternehmen zu erheben (-40 Stunden, Lohnkostensatz 43,80 Euro/h, im Einzelfall -1.800 Euro).

Zu § 13

Diese Regelung legt die Anwendbarkeit der allgemeinen Entschädigungs- und Härtefallregelungen auch für Solidaritätsmaßnahmen nach der EU-Verordnung 2017/1938 fest. Die Vorgabe, die Art. 13 Absatz 3 der EU-Verordnung 2017/1938 durchführt, führt wie folgt nachrichtlich zu folgendem Erfüllungsaufwand aus EU-Recht:

Die Rechtsgeltung analog den §§ 11 und 12 EnSiG bewirkt insoweit eine Veränderung der Fallzahl bei diesen Vorgaben. Für die Regelungen des §§ 11 und 12 EnSiG 1975 liegen jedoch keine Bestandsdaten beim Statistischen Bundesamt vor (ondea.de). Zur Abschätzung des Einzelfalls werden Daten der Zeitwerttabelle Wirtschaft gemäß dem Leitfaden Erfüllungsaufwand herangezogen. Es wird angenommen, dass es sich bei der Darlegung, welche Gasmengen zu welchen Zeiten enteignet wurden, um eine Aufgabe mit hoher Komplexität handelt, da die wirtschaftlichen Auswirkungen relevant sind. Damit werden folgende Aufwände im Einzelfall angenommen: Datenbeschaffung: 120 min, Aufbereitung von Daten: 268 min, Berechnung durchführen: 240 min, Überprüfung der Daten: 60 min, Korrekturen von Daten: 480 min, Interne Sitzungen: 600 min, Weitere Informationsbeschaffung im Fall von Schwierigkeiten mit zuständiger Stelle: 120 min, in Summe: 1900 min (79 Stunden). Bei einem hohen Lohnsatz (Energieversorgung) von 85,30 Euro/h entsteht einmaliger Aufwand im Einzelfall von rund 7.000 Euro. In Bezug auf die Größenordnung dürfte dieser Aufwand voraussichtlich eine untere Grenze darstellen. Die Krisensituation ist zeitlich begrenzt. Insoweit wird angenommen, dass dies vergleichbar wie beim EnSiG-Fall etwa 6 Monate andauern kann, in denen Maßnahmen erfolgen, die gegebenenfalls zu Entschädigungsverfahren führen.

Die Prüfung, ob eine Entschädigung zu leisten ist, erfolgt durch die zuständige Behörde. Es wird hierbei angenommen, dass diese für die neue Aufgabe 6 Mitarbeiterkapazitäten aufwenden muss, um Entschädigungsanträge zu prüfen und zu bescheiden. Es wird angenommen, dass der Aufwand im Einzelfall zumindest so hoch ist wie bei der Wirtschaft (79 Stunden), in Bezug auf die Größenordnung der Einzelaufwand eher eine untere Grenze

darstellen dürfte. Insgesamt wird ein Aufwand von 3 Mitarbeiterkapazitäten (MAK) hD gemäß Leitfaden Erfüllungsaufwand, etwa 112.800 Euro im Einzelfall, d.h. 338.400 Euro angenommen.

Zu § 14

Die geltenden Regelungen zur Zustellung werden modernisiert. Die zuständige Behörde kann insbesondere elektronisch zustellen. Es ist davon auszugehen, dass sich der Aufwand im Einzelfall geringfügig ändert.

Zu § 17

Die Regelung zur Treuhandverwaltung stellt eine Ultima Ratio dar. Daher kann allenfalls der Einzelfall geschätzt werden. Es handelt sich hierbei um eine befristete Maßnahme handelt, für die ein Zeitraum von 6 Monate angenommen werden. Die Anordnung erfolgt durch das Bundesministerium, die Treuhandverwaltung erfolgt durch eine Verwaltungsbehörde. Es wird daher einmaliger Aufwand im Einzelfall von 6 x 6 Personenmonaten angenommen (entspricht 3 MAK hD gemäß Leitfaden Erfüllungsaufwand, etwa 112.800 Euro im Einzelfall, d.h. 338.400 Euro).

Das betroffene Unternehmen kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 einen Antrag auf Ausgleich stellen (Informationspflicht). Hierfür wird angenommen, dass der Aufwand des Unternehmens hauptsächlich durch externe Sachkosten (Rechtsberatung) entsteht. Aufgrund der Antragsfrist (innerhalb eines Monats nach Beendigung der Treuhandverwaltung) wird angenommen, dass die Kosten denen eines Gutachtens ähneln, weil auch in diesem Fall anzunehmen ist, dass das Unternehmen begründen muss, dass die Maßnahme über die Sozialbindung des Eigentums hinausgegangen ist (einmalig etwa 50.000 Euro im Einzelfall).

Für die Verwaltung wird angenommen, dass die Prüfung innerhalb eines Personenmonats erfolgt (160 h, hD 70,50 Euro, im Einzelfall etwa 11.000 Euro). Da es sich im Einzelfall auch um schwierige Fragen zur Bewertung der Sachlage und der Auslegung von Art. 14 Abs. 2 GG handeln kann, dürften auch hier Sachkosten anzunehmen sein (pauschale Annahme in Höhe eines Gutachtens: einmalig etwa 50.000 Euro im Einzelfall).

Zu den §§ 18-20

Die Regelungen zur Enteignung stellen wie die Treuhandverwaltung eine Ultima Ratio dar. Der Aufwand für eine Enteignung dürfte im Einzelfall vergleichsweise hoch sein. Da es sich um eine Maßnahme im absoluten Notfall handelt, können weder Standardaktivitäten aus dem Leitfaden herangezogen werden, noch sind Erfahrungswerte vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass bei der Enteignungsbehörde sowohl interner Personalaufwand als auch Sachkosten entstehen. Eine Schätzung würde unter diesen Umständen den tatsächlichen Gegebenheiten wahrscheinlich nicht hinreichend gerecht werden. Daher kann eine quantifizierte Schätzung nur im groben Maße erfolgen. Es ist zumindest davon auszugehen, dass der bei der Treuhandverwaltung geschätzte einmalige Verwaltungsaufwand allenfalls eine untere Grenze darstellt. Es wird ein einmaliger Aufwand im Einzelfall von 6 x 6 Personenmonaten angenommen (entspricht 3 MAK hD gemäß Leitfaden Erfüllungsaufwand, etwa 112.800 Euro im Einzelfall, d.h. 338.400 Euro).

Zu § 21

Für den Antrag auf Entschädigung durch die Wirtschaft (IP) und die Prüfung durch die zuständige Behörde dürfte ein Bezug auf die Schätzung nach § 17 ebenfalls nicht ausreichend sein. Denn es ist davon auszugehen, dass eine Enteignung umfangreichere Prüfungen für einen Entschädigungsantrag und einen entsprechenden Verwaltungsakt bedingt. So ist bspw. der Verkehrswert des enteigneten Gegenstandes zu ermitteln. Darüber hinaus sieht die Regelung keine Antragsfrist vor, die den Aufwand zeitlich begrenzen würde.

Auch auf Seiten der Verwaltung wäre in diesem Fall eine detaillierte Prüfung notwendig, ob der Anspruch dem Grunde und der Höhe nach berechtigt ist. Daher kann eine quantifizierte Schätzung nicht genau erfolgen. Es ist zumindest davon auszugehen, dass der bei der Treuhandverwaltung geschätzte einmalige Verwaltungsaufwand allenfalls eine untere Grenze darstellt. Es wird daher einmaliger Aufwand im Einzelfall von 6 x 6 Personenmonaten angenommen (entspricht 3 MAK hD gemäß Leitfaden Erfüllungsaufwand, etwa 112.800 Euro im Einzelfall, d.h. 338.400 Euro).

Zu Artikel 2

Zu § 11 Abs. 1g

Die Vorgabe regelt eine Festlegungskompetenz (Genehmigung) der Bundesnetzagentur. Für die Abschätzung wird sich an einer bereits erfolgten Aufwandsabschätzung für Festlegungen im Kohleausstiegsgesetz bezogen und als durchschnittlicher Zeitaufwand herangezogen. Dort wurde angenommen, dass der Aufwand für den Einzelfall etwa 200 PT im hD beträgt (Quelle: ondea.de, ID-IP 2020070211563301). Dieser zeitliche Aufwand ist insoweit auch hier plausibel, dass hiermit im Grunde ein Personenjahr angenommen wird und bei der Festlegungskompetenz nach § 11 Abs. 1g eine Vorlagefrist vorliegt, wobei innerhalb dieser Frist die Bearbeitung bei der Bundesnetzagentur nicht ausschließlich auf die Festlegung bezogen ist, sondern auch andere Verwaltungstätigkeit der betreffenden Bearbeiter anfallen. Zur Erstellung des Kataloges nach §11 Abs. 1g EnWG wird die Bundesnetzagentur insbesondere eine Konsultation der in den Geltungsbereich fallenden Marktteilnehmer durchführen und die Ergebnisse kontinuierlich auf dem aktuellen Stand der Technik halten müssen sowie durch Analyse eingehender IT-Sicherheitsvorfälle und Warnhinweise auf Auswirkungen im Energiesystem anpassen. Beide bestehende IT-Sicherheitskataloge werden jeweils um die neuen Anforderungen erweitert. Dies erfordert jeweils die Abstimmung mit der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS), den kontinuierlichen Austausch mit BMI und BSI zur Klärung von Einzelfällen und Entwicklungen sowie eine Anpassung der Grobkonzepte der Schulungen für Auditoren. Zu den neuen Anforderungen werden erfahrungsgemäß sehr viele Anliegen und Fragen von Netzbetreibern, Anlagenbetreibern und Zertifizierungsstellen auf die BNetzA zukommen, welche zu bearbeiten sind. Diese Prozesse stehen laufend an. Für die Verwaltung werden daher jährliche Kosten von rund 112.800 Euro angenommen. Für das BSI, welches im Prozess beteiligt ist, werden etwa die Hälfte der Kosten der BNetzA angenommen (100 PT im hD p.a., 56.400 Euro).

Wenn die Bundesnetzagentur die Festlegung erlassen hat, können in mittelbarer Folge auch Vorgaben für die Wirtschaft und die Verwaltung entstehen. Im Fall des § 11 Abs. 1g sind nach Festlegung von den davon betroffenen Unternehmen die §§ 9b Abs. 1 und Abs. 2 BSI-Gesetz zu beachten und von der Verwaltung zu vollziehen. Für die Wirtschaft wurde jeweils ein Aufwand im Sinne der Weiteren Kosten von insgesamt 19.000 Euro p.a. je für die Anzeige und Garantieerklärung angenommen (Quelle: ondea.de, ID-IP 2021012507595001 sowie 2021012508035801). Selbst wenn man annähme, dass noch einmal so hohe Kosten anfallen, wäre diese mittelbaren Kosten vernachlässigbar. Es jedoch vielmehr anzunehmen, dass die Betroffenheit nur einen Anteil der bereits jetzt nach BSI-Gesetz unterfallenen Betroffenen ausmacht. Gleichermaßen gilt die Einschätzung auch für Aufwände des BMI nach BSI-Gesetz in Bezug auf die Untersagung des Einsatzes kritischer Komponenten oder für die Maßnahmen des BSI im Zusammenhang mit der Garantieerklärung. Diese mittelbaren Kosten, die ebenfalls kein Erfüllungsaufwand, sondern ggf. weitere Kosten darstellen würden, sind ohne Festlegung noch nicht quantifizierbar. Im Rahmen der Aufwandsschätzung zu den betreffenden Paragraphen des BSI-Gesetzes, insbesondere zu den §§ 9b Abs. 1 und Abs. 2 BSI-Gesetz, wurden im IT-Sicherheitsgesetz 2.0 Kosten in Form von Personalstellen geschätzt, sowohl beim BSI als auch beim BMI. Es ist davon auszugehen, dass die dort bereits sehr hohen Kostenschätzungen (u.a. etwa 72 Mio. Euro für das BSI) die hiermit etwaig anfallenden mittelbaren Folgekosten mit abdecken.

Zu § 26

Die Vorgaben regeln eine umfangreiche Festlegungskompetenz für die Regulierung von LNG-Anlagen.

Im Bereich der Kosten und Entgelte werden zunächst umfangreiche, allgemeine Festlegungsverfahren durchzuführen sein. Dies betrifft ein allgemeines Festlegungsverfahren für abweichende und ergänzende Regelungen zur GasNEV (Kosten). Darüber hinaus wird ein allgemeines Festlegungsverfahren zur Entgeltssystematik von LNG-Terminals erforderlich sein, da dieser Komplex bisher nicht in der GasNEV angelegt ist. Derartige Festlegungsverfahren binden erheblich juristisches, ökonomisches und technisches Personal und gehen auch aufgrund der ökonomischen Bedeutung mit umfangreichen Marktconsultationen einher. Vor diesem Hintergrund ist mit 600 PT im hD (338.000 Euro) und 400 PT im gD (149.000 Euro) für die erstmalige Umsetzung zu rechnen. Dies entspricht erfahrungsgemäß dem personellen Aufwand für vergleichbare, allgemeine Festlegungsverfahren zur bisherigen Regulierung der Gasnetzbetreiber.

Die weiteren Festlegungsverfahren zur Regelung von LNG-Anlagen (Kosten und Entgelte) werden u.a. auf den erörterten, erstmaligen Festlegungen basieren. Dies betrifft ggf. vorgeifliche, allgemeine Festlegungsverfahren materieller Art (etwas zur Eigenkapitalverzinsung), vorgeifliche, allgemeine Festlegungsverfahren formeller Art (etwa zur Datenerhebung zur Kostenprüfung) sowie je LNG-Anlage ggf. jährliche, individuelle Verfahren zur Kostenprüfung. Aufgrund der absehbaren Anzahl von LNG-Anlagen ist mit einer dauerhaften Befassung des oben abgeschätzten Aufwands zur Bewältigung dieser Verfahren zu rechnen (rund 490.000 Euro p.a.).

Noch nicht absehbar ist, ob, in welcher Form und in welchem Umfang Regelungen zu einer etwaigen Anreizregulierung umgesetzt werden müssen. Der Aufwand hierfür ist noch nicht quantifizierbar.

Im Zugangsbereich wird mindestens ein umfangreiches und komplexes Festlegungsverfahren erforderlich sein. Dies betrifft die für Wettbewerb und Versorgungssicherheit erforderlichen Regeln und Mechanismen für die Kapazitätsvergabe und das Kapazitätsmanagement und Transparenzvorgaben. Für derartige Festlegungsverfahren ist mit einem personellen Aufwand von erstmalig 600 PT im hD (338.000 Euro) und 400 PT im gD (149.000 Euro) zugrunde gelegt. Zudem ergibt sich ein fortlaufender jährlicher Überwachungs-, Abstimmungs- und Prüfungsaufwand (jährlich rund 490.000 Euro) im Hinblick auf die festgelegten Zugangsregeln. Auch hier ist nach der erstmaligen Festlegung in der Folge mit Anpassungsverfahren zu rechnen.

Zu § 35 h

Die Regelung zur Stilllegungsanzeige für einen Gasspeicher und der Prüfung dieser durch die zuständige Behörde ähnelt sehr stark den Vorgaben im Strombereich nach § 13b EnWG (Stilllegungsanzeige für Kraftwerke und Systemrelevanzprüfung durch die Bundesnetzagentur). Daher wird für die Kostenschätzung darauf Bezug genommen, weil hierfür Daten in der Datenbank des Statistischen Bundesamtes hinterlegt sind. Es ist anzunehmen, dass die Antragstellung und Prüfung im Gasbereich ähnliche Aufwände verursacht. Es erfolgt hierbei eine Einzelfallschätzung, da nach Angaben des BDEW in Deutschland 47 Gasspeicher vorhanden sind, es sich bei diesem Verfahren also nicht um eine immer wiederkehrende Tätigkeit handeln kann.

Die Informationspflicht "Anzeige der Stilllegung von Erzeugungsanlagen" nach § 13b Abs. 1 Satz 1 EnWG (Quelle: ondea.de, ID-IP 2012120614232601) verursacht einen Aufwand von 2.000 Euro im Einzelfall. Diese Kosten werden für die Wirtschaft nach § 35h herangezogen.

Der Aufwand für die Verwaltungsvorgabe "Prüfung, Entscheidung und Bescheid bezüglich des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung einer Erzeugungsanlage" nach § 13b Abs. 5 EnWG ist in der Datenbank des Statistischen Bundesamtes mit einem Aufwand von 3.000 Euro im Einzelfall hinterlegt (Quelle: ondea.de, ID-IP 2019031910525501). Diese Kosten werden für die Verwaltung nach § 35h herangezogen.

Da es sich bei den Regelungen nach Artikel 2 nicht um befristete Maßnahmen auf Basis des Energiesicherungsgesetzes handelt, sind diese Kosten im Prinzip als jährliche Aufwände einzuordnen. Für die Wirtschaft bedeutet dies, dass die o.g. Kosten von 2.000 Euro im Einzelfall unter die one in, one out-Regel der Bundesregierung fallen.

Zu Artikel 3

Zu § 1a in Verbindung mit den Ermächtigungsgrundlagen im Energiesicherungsgesetz

Es wird eine digitale Plattform für Erdgas errichtet und betrieben, die sowohl die Zuteilung der Gasmengen nach der EU-Verordnung 2017/1938 als auch im Krisenfall nach EnSiG durch die Bundesnetzagentur vollzieht. Dies stellt eine dauerhafte Aufgabe dar, da sie in Vorbereitung solcher Krisenfälle vor der Feststellung eines solchen wahrgenommen wird.

Die Plattform wird vom Marktgebietsverantwortlichen errichtet und technisch betrieben. Hierfür wird nach Angaben des Marktgebietsverantwortlichen ein einmaliger Erfüllungsaufwand von etwa 750.000 Euro geschätzt. Die jährlichen Wartungs- und Personalkosten für den technischen Betrieb werden mit 350.000 Euro angenommen.

Grundsätzlich haben die betroffenen Marktteilnehmer zur Durchführung der SoS-Verordnung ihre Daten bereitzustellen. In einem vergleichenden Ansatz werden für die Kostenschätzung vorhandene Daten des Statistischen Bundesamtes herangezogen. Danach wurden für Antworten von Unternehmen über eine Internetplattform bei Auskunftsverlangen vom Bundeskartellamt ein Zeitaufwand von 1.646 Minuten im Einzelfall (rund 28 Stunden) hinterlegt (Quelle: ondea.de, ID-IP 2012041909112611). Dieser Aufwand wird übernommen. Gemäß GasSV sind zur Bewältigung der Solidaritätssuchen Informationen wie bspw. Unternehmensdaten, Gasmengen, Preise und Identifikationsparameter anzugeben.

Dieser Aufwand würde bei Lohnkosten von 59,90 Euro/h einen Einzelaufwand von rund 1.700 Euro bewirken. Bei angenommenen 4.000 Unternehmen (3.000 Letztverbraucher größer als 10 MWh/h und 1.000 Netzbetreiber) entstehen hier jährliche Kosten von etwa 6,7 Mio. Euro.

Da diese Kosten in Durchführung der EU-Verordnung 2017/1938 entstehen, unterfallen diese nicht der one in, one out-Regel der Bundesregierung.

Zur Handhabung von Solidaritätssuchen wird nach SoS-Verordnung zwischen marktbasierter und nicht-marktbasierter Solidarität unterschieden. Hierbei werden Prozesse zu Beschwerden und Solidaritätssuchen auf der Plattform eröffnet und das Verfahren begleitet. Es folgt die Erstellung von Angeboten, welche einer ausgiebigen Prüfung unterzogen werden. Die Verfahren werden ganzheitlich koordiniert und überwacht.

Der Marktgebietsverantwortliche nimmt die unmittelbar geltenden Pflichten nach der SoS-Verordnung wahr, marktbezogene Maßnahmen zur Sicherstellung des Gasmarktes durchzuführen. Damit ändern sich seine Aufgaben durch die Einrichtung der Plattform nicht. Die Plattform kann ihm jedoch eine Erleichterung sein, weil sie die Daten des Angebots und des Bedarfs bündelt. Insoweit wird nachrichtlich ein Aufwand für die marktbezogenen Maßnahmen nach SoS-Verordnung von 600.000 Euro pro Solidaritätsfall angenommen.

Wenn marktbezogene Maßnahmen nicht mehr genügen und nicht-marktbezogene Maßnahmen ergriffen werden müssen, wird die Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler

tätig. Sie legt gemäß der Regelungen nach EU-Verordnung 2017/1938 und Energiesicherungsgesetz fest, wer welche Mengen verbrauchen darf.

Zur Abwicklung dieser Maßnahmen agiert die Bundesnetzagentur ebenfalls über die elektronische Plattform, über welche eine Gasmangellage im Solidaritätsfall für Deutschland oder von angrenzenden Mitgliedsstaaten verwaltet werden soll. Das Konzept der digitalen Plattform ist initial zu erstellen, umzusetzen sowie kontinuierlich zu pflegen. Es werden rund 4.000 Unternehmen in die Datenerhebung einbezogen, welche kontinuierlich zu aktualisieren sind. Die Daten werden von der Bundesnetzagentur auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft werden, um sie nutzbar zu machen. Die Ergebnisse sind mit den Energieministerien der Länder abzustimmen. Anhand der vollständigen Erkenntnisse ist das Bewertungskonzept zum Lastabwurfpotential der Gasverbraucher weiterzuentwickeln und mögliche Handlungsoptionen des Lastverteilers nach §1 GasSV zu identifizieren. Es werden daher jährlich 7 MAK zugrunde gelegt (3 MAK in hD (338.000 Euro) und 4 MAK in gD (298.000 Euro). Soweit ein Solidaritätsfall eintritt und die Maßnahmen konkret auch von der Bundesnetzagentur über die Plattform umzusetzen sind, wird ein einmaliger Aufwand von 2 MAK für einen Zeitraum von 6 Monaten (112.800 Euro) angenommen.

5. Weitere Kosten

Die Änderungen bewirken keine wesentlichen Änderungen für die sonstigen Kosten der Wirtschaft oder für das soziale Sicherungssystem. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Insbesondere nimmt dieses Gesetz selbst keine Enteignung vor. Etwaige Entschädigungskosten würden erst anfallen, wenn ein Unternehmen der kritischen Infrastruktur tatsächlich zu enteignen wäre. Mit den Regelungen im Energiesicherungsgesetz werden auch Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes festgelegt. Ob und in welchem Umfang sich daraus Justizkosten ergeben können, kann derzeit nicht quantifiziert werden. In diesem Fall wird beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesgerichtshof die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung voraussichtlich zu einem geringfügigen jährlichen Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten führen (Einzelplan 07).

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die im Gesetz erfolgten Änderungen stärken die Handlungsfähigkeit des Staates im Notfall. Das dient auch dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. Eine Befristung des Gesetzes ist aufgrund seines Regelungsinhalts im Grundsatz weder möglich noch sachgerecht.

Die Änderungen des Energiesicherungsgesetzes werden 5 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Ziel der Evaluation ist die Prüfung, ob die auf Grundlage des Energiesicherungsgesetzes ergriffenen Maßnahmen eine schnelle und wirksame Handlungsfähigkeit geboten haben, um die Energieversorgung sicherzustellen.

Als Kriterien dienen u.a. die Feststellung, ob ein nationaler oder europäischer Krisenfall vorgelegen hat, welche Maßnahmen in einem solchen Fall auf Grundlage des EnSiG getroffen wurden (Maßnahmen nach Abschnitt 1 und Abschnitt 2) und welche Wirkungen diese Maßnahmen für die Sicherung der Energieversorgung hatten. Letzteres kann

insbesondere durch die Anzahl oder den Umfang von Ausfällen oder Unterbrechungen sowie davon betroffene Marktteilnehmer ermittelt werden.

Die Daten werden von der Bundesnetzagentur und dem BMWK und unter Einbezug der Wirtschaft (bspw. Marktgebietsverantwortlicher) erhoben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975)

Zu Nummer 1

Die Änderung streicht in der Kurzbezeichnung die Jahreszahl 1975. Damit wird verdeutlicht, dass das Gesetz einen aktuellen Stand hat.

Zu Nummer 2 und Nummer 3 (Inhaltsverzeichnis)

Es werden ein Inhaltsverzeichnis und infolge dessen eine Kapitelüberschrift eingefügt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Überschrift des § 1 erhält eine Ergänzung, damit der Regelungsgegenstand sichtbar wird.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Änderung dient der Verständlichkeit. Sätze oder Satzteile, die Aufzählungen einleiten, sollen vor deren Beginn geschlossen werden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)

Die Ergänzungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dienen der Klarstellung. Der Begriff der Lagerung in Nummer 1 erfasst letztlich auch die Bevorratung von Energieträgern. Die Ergänzung stellt diese Möglichkeit indes ausdrücklich heraus. Der Begriff der Verwendung in Nummer 1 erfasst auch die mengenmäßige Beschränkung, wie es sich nicht zuletzt aus der Zusammenschau mit § 1 Absatz 3 ergibt. Somit ist auch die Einsparung und Reduzierung des Verbrauchs von dem Begriff erfasst. Da Maßnahmen zur Einsparung und Reduzierung des Verbrauchs eine wichtige Funktion zukommt, um nachfrageseitig einen Beitrag zu leisten, dass die Energieversorgung im Falle einer unmittelbaren Gefahr oder Störung gesichert werden kann, werden diese Begriffe ausdrücklich in den Katalog des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aufgenommen. In Umsetzung dieser Maßnahmen ist zum Beispiel auch denkbar, Regelungen zu Energieeinsparmaßnahmen im Verkehrsbereich zu treffen und insbesondere den Pendelverkehr zu reduzieren. So kann es möglich und notwendig sein, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten anbieten müssen, die Büroarbeit oder vergleichbare Arbeiten in deren Wohnungen (sog. home office) zu erledigen, wenn dem keine betrieblichen Gründe entgegenstehen und Beschäftigte verpflichtet werden, das Angebot anzunehmen, soweit ihnen dies möglich ist. In diesem Fall wird insbesondere geregelt, inwieweit betriebliche Gründe entgegenstehen können, bspw. weil sonst die Betriebsabläufe erheblich eingeschränkt würden oder gar nicht aufrechterhalten werden könnten. Gleichermaßen wird geregelt, welche Gründe für die Beschäftigten entgegenstehen können, wie z.B.

räumliche Enge, unzureichende Ausstattung oder Störungen durch Dritte, und auf welchem Weg dies dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Dabei wird eine formlose Mitteilung des Beschäftigten zur Geltendmachung der Gründe genügen. Der Maßstab zur Beschränkung der Rechte des Einzelnen und der wirtschaftlichen Betätigung nach § 1 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes sind dabei zu beachten.

Zu Zu Dreifachbuchstabe ccc und Dreifachbuchstabe ddd

Dies sind redaktionelle Folgeänderungen der Einfügung der neuen Nummern 4 und 5.

Zu Dreifachbuchstabe eee (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 neu)

Mit der Einfügung einer neuen **Nummer 4** wird die Errichtung und Nutzung digitaler Plattformen für die Umsetzung von Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Energiesicherungsgesetzes ermöglicht. Die Ergänzung schafft die für die Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen nach diesen Rechtsverordnungen erforderliche rechtliche Grundlage. Digitale Plattformen dienen der Modernisierung der Krisenprozesse. Damit werden die Voraussetzungen für ein effizientes und digitales Verwaltungsverfahren in einer nationalen Notfallsituation geschaffen. Die Regelung der Plattform im Einzelnen bleibt einer Rechtsverordnung vorbehalten. Soweit Dritte zur Errichtung, zum Einsatz oder Betrieb verpflichtet werden, sind insbesondere Regelungen zu Rechten und Pflichten, zu Kosten oder Entgelten und zu Registrierungs- und Mitwirkungspflichten zu treffen.

Mit der Einführung einer neuen **Nummer 5** wird die Ermächtigung für eine Verordnung geschaffen, von bestimmten Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie bestimmter Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, befristet abzuweichen oder Ausnahmen zu schaffen. Diese Abweichungen oder Ausnahmen müssen erforderlich sein, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern. Sie liegen insoweit in einem überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung oder Beseitigung einer Störung der Energieversorgung, insbesondere wenn diese auf eine Mangellage eines oder mehrerer Energieträger beruht, kann es notwendig sein, von bestimmten Vorschriften abzuweichen, um eine in diesem Umfang erforderliche, erhöhte Bereitstellung von Energie aus den verfügbaren Anlagen zur Energieerzeugung sicherzustellen. Denkbar sind beispielsweise Abweichungen von der TA Lärm und dem Bundesnaturschutzgesetz, um die insoweit notwendige, erhöhte Stromerzeugung durch Windenergieanlagen, unter anderem auch nachts, zu ermöglichen. Ebenfalls denkbar sind Abweichungen von immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten, um zu ermöglichen, dass in Kohlekraftwerken Kohle von anderer Qualität eingesetzt werden kann, dass Betriebsbeschränkungen vorübergehend außer Kraft gesetzt werden oder dass in Gaskraftwerken andere Brennstoffe eingesetzt werden können. Zu diesem Zweck muss es befristet möglich sein, von geltenden Vorgaben abzuweichen. Eine konkrete Abwägung der verschiedenen betroffenen Rechtsgüter wird im Rahmen des Erlasses einer konkreten Rechtsverordnung vorgenommen, sofern von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird. Die Abweichungen oder Ausnahmen dürfen nur zeitlich befristet zugelassen werden. Abweichungen von der 12. BImSchV (Störfallverordnung) sind nicht zulässig.

Zu Dreifachbuchstabe fff

Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb (§1 Absatz 1 Satz 2)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU)

Nr. 994/2010. Artikel 13 dieser Verordnung verpflichtet Deutschland dazu, in einer Gasmangellage an über Gasfernleitungen unmittelbar verbundene benachbarte Mitgliedstaaten und Italien solidarisch Gas zu liefern. Zur Regelung dieser Solidaritätsgaslieferungen verhandelt Deutschland mit seinen acht EU-Nachbarn und Italien bilaterale Abkommen über die Lieferung von Gas in einer Gasmangellage.

Ziel des Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 ist die Stärkung der Widerstandsfähigkeit des europäischen Gassystems zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit in der Europäischen Union. Durch den in Artikel 13 eingeführten Solidaritätsmechanismus sollen Extremsituationen bewältigt werden, in denen die Versorgung von geschützten Kunden gefährdet ist. Durch Solidarität zwischen Mitgliedstaaten sollen die Auswirkungen einer schweren Störung der Gasversorgung auf mehreren Schultern verteilt und damit in ihrer Gesamtwirkung abgemildert werden.

Zur Umsetzung der Verpflichtung aus Artikel 13 bedarf es der Erweiterung der Rechtsgrundlagen des Energiesicherungsgesetzes um den europäischen Anwendungsfall (Solidaritätsfall). Die Einfügung dehnt den Zweck des Energiesicherungsgesetzes, die Sicherung des lebensnotwendigen Bedarfs der geschützten Kunden in Deutschland, auf die europäische Dimension aus, d.h. die Versorgung von durch Solidarität geschützten Kunden in europäischen Nachbarländern im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 und 2.

Zu Nummer 5 (§§ 2a und 2b neu)

Durch die Einfügung eines neuen § 2a wird die Spezialregelung für den Energieträger Erdgas aus der Verordnung 2017/1938 in das Energiesicherungsgesetz übertragen. Mit der Ergänzung der europäischen Verpflichtungen wird konzeptionell ein ähnlicher Ansatz wie für die Umsetzung internationaler Verpflichtungen in § 2 des Energiesicherungsgesetzes gewählt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es sich bei den Pflichten aus der Verordnung (EU) 2017/1938 ebenfalls um eine zwischenstaatliche Beistandspflicht handelt.

Mit der Einfügung von § 2a Absatz 1 wird eine Rechtsgrundlage für die Umsetzung von Solidaritätsmaßnahmen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 im Energiesicherungsgesetz geschaffen.

Artikel 13 verpflichtet Deutschland dazu, die Versorgung der durch Solidarität geschützten Kunden in dem erforderlichen Maße und so lange zu verringern oder auszusetzen, wie die Erdgasversorgung der durch Solidarität geschützten Kunden in dem Solidarität ersuchenden Mitgliedstaat nicht gewährleistet ist. Demzufolge muss Deutschland in einem Notfall nach seinem Notfallplan die Gasversorgung von gewerblichen und industriellen Gasverbrauchern reduzieren, um auf ein Solidaritätsersuchen eines benachbarten EU-Mitgliedstaats hin Gas liefern zu können. Der Umsetzung dieser Verpflichtung dienen die in § 2a Absatz 1 genannten Ermächtigungen.

§ 2a Absatz 2 enthält die rechtliche Grundlage für den Fall eines deutschen Solidaritätsersuchens bei benachbarten Mitgliedstaaten. Ist die Versorgung der durch Solidarität geschützten Kunden in Deutschland gefährdet, kann der Bund für diese bei benachbarten EU-Mitgliedstaaten solidarische Gaslieferungen anfragen. In einem solchen Fall wird die Bundesnetzagentur einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den Marktgebietsverantwortlichen mit der Beschaffung der Gasmengen in dem benachbarten EU-Mitgliedstaat beauftragen. Die Kosten hierfür sowie die Kosten für etwaige Vorbeurteilungshandlungen (Registrierung auf Beschaffungsplattformen usw.) sind nach Artikel 13 Absatz 8 der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2017/1938 von dem ersuchenden Mitgliedstaat zu tragen. Soweit der Bund nicht nach den über § 13 neu auch in Solidaritätsfällen für anwendbar erklärten §§ 11, 12 des Energiesicherungsgesetzes von den in Deutschland mit dem Solidaritätsgas belieferten Haushaltskunden Erstattung fordern kann, hat diese Kosten nach geltendem Recht der Bund zu tragen.

Mit der Einführung von **§ 2b** wird zur Umsetzung der Maßnahmen in einem Krisenfall eine digitale Plattform für Erdgas errichtet. Damit werden sowohl für eine nationale Gasmangel- lage als auch für den Solidaritätsfall die Voraussetzungen für effizientes und digitales Ver- waltungsverfahren geschaffen. Die zu errichtende Plattform kommt sowohl in einer natio- nalen Gaskrise im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, als auch im Rahmen von Solidaritätsfällen im Sinne von § 2a des Energiesicherungsgesetzes zum Einsatz.

Die Plattform ermöglicht die Abwicklung marktbasierter Maßnahmen im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 zur Umsetzung von Solidaritätsersuchen, indem Gas- händlern und Gaskunden die Möglichkeit gegeben wird, in einer Gasmangellage noch ver- fügbare Gasmengen freiwillig zum Verkauf anzubieten. Darüber hinaus kommt die Plattform bei der Umsetzung nicht markt-basierter Maßnahmen auf der Basis von § 1 GasSV zum Einsatz. Die Plattform soll vom Marktgebietsverantwortlichen errichtet und von diesem be- trieben werden. Darüber hinaus wirkt der Marktgebietsverantwortliche im Rahmen der Er- richtung und des Betriebs der Plattform bei der Erhebung von Daten nach § 10 EnSiG mit.

Zur Abwicklung der marktbasieren und nicht-marktbasieren Maßnahmen bedarf es der Mitwirkung der Marktteilnehmer durch verschiedene Registrierungs- und Mitwirkungspflich- ten. Dies erfasst insbesondere auch die Verpflichtung zur Übermittlung der hierfür erforder- lichen in § 2b genannten Daten. Die hierin genannten Pflichten gehen über die in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Pflichten hinaus und sind daher speziell geregelt. Sie wer- den entsprechend der Systematik des Energiesicherungsgesetzes durch Rechtsverord- nung näher ausgestaltet.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 3 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nummer 5.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 3 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3)

Die Änderungen dienen der Anpassung der Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirt- schaft und Klimaschutz gemäß dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. De- zember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 3 Satz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa

Dies stellt eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 3 dar.

Zu Doppelbuchstabe bb

Damit wird die Vorbereitung und die Errichtung der digitalen Plattform nach dem Energiesi- cherungsgesetz auch vor der Feststellung eines Notfalls durch die Bundesregierung ermög- licht. Die Regelung schafft die notwendige Grundlage, um die im Notfall ablaufenden Pro- zesse bereits im Vorfeld einer Krise zu etablieren. Dies ist erforderlich, um bei einem Kri- senfall ausreichend vorbereitet zu sein und bei seinem Eintreten schnell handlungsfähig zu sein.

Die Regelung der Plattform im Einzelnen sowie die konkreten Pflichten der Marktteilneh- mer, die sich auf der Plattform registrieren werden, bleibt einer Rechtsverordnung vorbe- halten.

Zu Doppelbuchstabe cc

In der geltenden Fassung fehlt ein Komma zwischen den Wörtern „Erdölerzeugnisse“ und „elektrischer Energie“. Dies wird korrigiert.

Zu Buchstabe c (§ 3 Absatz 6 neu)

Die Anwendung der erhöhten krisenrechtlichen Eingriffsbefugnisse der zuständigen Behörden gegenüber Marktteilnehmern nach Rechtsverordnungen bzw. aufgrund von Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage von § 2a Absatz 1 erlassen wurde, bedarf es eines politischen Legitimationsaktes. Die Regelung folgt für die Solidarität zwischen Mitgliedstaaten der im Energiesicherungsgesetz vorgefundenen Systematik und macht die Anwendung davon abhängig, dass der Eintritt eines Solidaritätsfalls mitgeteilt und entsprechend veröffentlicht wird. Der Solidaritätsfall ist an die in Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1938 genannten Voraussetzungen geknüpft. Insbesondere muss der ersuchende Mitgliedstaat den Notfall ausgerufen haben und bereits alle nicht-marktbasierten Maßnahmen nach seinem Notfallplan ausgeschöpft haben. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen tritt der Solidaritätsfall mit dem Eingang eines Solidaritätsersuchens im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ein. Die Umsetzung der Solidaritätsersuchen bedarf aufgrund der Gegebenheiten des Gasmarkts einer besonders schnellen Reaktion. Die Mitteilung erfolgt daher anders als bei einer nationalen Gasmangelage durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Zu Nummer 7 (§ 4 Absatz 3 Satz 2 neu)

Entsprechend der Zuständigkeitsregelung für die Lastverteilung nach § 4 Absatz 3 des Energiesicherungsgesetzes wird die Zuständigkeit für die Ausführung von Rechtsverordnungen zur Umsetzung von Maßnahmen in einem Solidaritätsfall auf die Bundesnetzagentur übertragen.

Zu Nummer 8 (§ 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nummer 5.

Zu Nummer 9 und Nummer 10 (§ 6 Absatz 1, § 7)

Die Änderungen dienen der Anpassung der Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gemäß dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift beruht darauf, dass sich der Inhalt des § 10 nicht nur auf die Auskunftserteilung, sondern auch und insbesondere auf die Datenerhebung und -übermittlung bezieht.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 10 Absatz 1 Satz 2)

Die Änderungen dienen der Anpassung der Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gemäß dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 10 Absatz 1 Satz 3 neu)

§ 10 Absatz 1 Satz 3 ermöglicht die Weiterleitung von Daten an andere Behörden und den Marktgebietsverantwortlichen, soweit dies für die Vorbereitung und Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Energiesicherungsgesetz erforderlich ist. Die Bundesnetzagentur und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz können im Rahmen von § 10 Absatz 1 Satz 2 die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Energiesicherungsgesetz, insbesondere ihrer Tätigkeit als Bundeslastverteiler, erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen erheben. Eine Weiterleitung dieser Daten an andere Behörden und den Marktgebietsverantwortlichen ist dann angezeigt, wenn auch diese Stellen die Daten zur Vorbereitung und Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Energiesicherungsgesetz benötigen. Um möglichst Doppelerhebungen und Aufwand bei den Unternehmen einzusparen, können die Bundesnetzagentur und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die erforderlichen und bereits erhobenen Daten an die anderen Behörden und den Marktgebietsverantwortlichen weiterleiten. Diese übermittelten Daten können auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen und personenbezogene Daten enthalten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Andere Behörden können sowohl solche des Bundes als auch der Länder sein. Auch die Bundesnetzagentur und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz können untereinander Daten austauschen, sodass der Mehraufwand durch Doppelerhebungen vermieden wird. Aufgrund der Aufgaben der Länder als Lastverteiler besteht in einem Notfall die Notwendigkeit, die erhobenen Daten mit den für die Lastverteilung zuständigen Stellen in den Ländern zu teilen. Der Marktgebietsverantwortliche ist insbesondere deswegen mit einzubeziehen, da er gemäß § 2b Absatz 1 Satz 2 bei der Erhebung der Daten und Auswertung von Auskünften der Daten mitwirken soll. Eine Mitwirkung ist nur dann möglich, wenn er die Daten auch erhalten darf.

Zu Nummer 13 (§ 13 neu)

Die Solidaritätsgaslieferungen werden nach Artikel 13 Absatz 8 der EU-Verordnung 2017/1938 gegen Zahlung einer Entschädigung geleistet. Hiernach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, einander eine angemessene Entschädigung für die Durchführung von Solidaritätsmaßnahmen zu leisten. In den bilateralen Solidaritätsabkommen mit seinen europäischen Nachbarn vereinbart Deutschland deshalb die Zahlung von Entschädigungen für all diejenigen Kosten, die gewerblichen und industriellen Gaskunden in Deutschland bei angeordneten Verbrauchsreduktionen oder -abschaltungen entstehen.

Die Entschädigungsregelungen sind in Artikel 13 Absatz 8 nicht vollständig harmonisiert. Sie werden deshalb im nationalen Recht näher ausgestaltet. § 13 schafft eine Spezialregelung für Erdgas. Mit § 13 wird die erforderliche Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Marktteilnehmer, die ihren Gasverbrauch zugunsten der durch Solidarität geschützten Kunden in dem um Solidarität ersuchenden Mitgliedstaat reduziert oder ausgesetzt haben, entschädigt werden. Die Regelung verweist hinsichtlich der näheren Regelungen auf die geltenden §§ 11 und 12 EnSiG.

Zu Nummer 14 (§ 14)

Die Neufassung der Norm dient in ihrer Gesamtheit der notwendigen Verfahrensbeschleunigung im Krisenfall. So gewährleistet sie, dass Verwaltungsakte im Krisenfall unmittelbar zugehen und wirksam werden. Da in einem solchen Fall eine schnelle Reaktion der

zuständigen Behörde erforderlich ist, ist eine Zugangsfiktion erst am nächsten Tage oder noch später nicht ausreichend. Um flexibel reagieren zu können, ist dabei neben der allgemeinen Bekanntgabe nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz die Möglichkeit der Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz vorgesehen. In beiden Fällen dient die Neuregelung dem Ziel, ein zügiges Wirksamwerden des Verwaltungsakts zu bewirken.

Es ist wesentlich, dass Verfügungen der Behörde als Lastverteiler oder bei Solidaritätsersuchen angesichts der besonderen Gefahrensituation ohne großen Aufwand und zügig rechtswirksam werden und die Behörde ihre Rechtswirksamkeit auch nachweisen und dokumentieren kann. Hierzu muss der Behörde im Grundsatz sowohl die Möglichkeit einer Bekanntgabe der Verfügung nach Verwaltungsverfahrenrecht, als auch die Möglichkeit einer Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz eingeräumt sein. Für beide Möglichkeiten sind jedoch abweichende Maßgaben notwendig, um Vereinfachungen etwa im Rahmen der elektronischen Übermittlung zu regeln.

Absatz 1 betrifft die Bekanntgabe und stellt klar, dass Verfügungen nach den allgemeinen Vorschriften bekannt gegeben werden können. Eine Zustellung nach dem VwZG ist nach Absatz 2, etwa aus Gründen der höheren Rechtssicherheit oder Beweislast nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde möglich, aber nicht zwingend.

Absatz 1 Nummer 1 regelt, dass der Verwaltungsakt im Falle einer elektronischen Übermittlung abweichend von § 41 Absatz 2 S. 2 VwVfG mit Versand an den vom Empfänger eröffneten Zugang als bekannt gegeben gilt.

Zudem kann nach Nummer 2 eine öffentliche Bekanntgabe erfolgen. Für die öffentliche Bekanntmachung kann dabei auch auf Presse, Rundfunk, insbesondere Hörfunk und Fernsehen, elektronische Medienkanäle oder sonstige ortsübliche und geeignete Verfahren der Bekanntmachung zurückgegriffen werden. Die Abweichung von der gesetzlichen Bekanntgabefiktion in § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG ist aufgrund der Dringlichkeit der Verfügungen im Rahmen der Notfallstufe sinnvoll und geboten.

Nummer 3 schafft eine weitere Verfahrenserleichterung, die aufgrund der Dringlichkeit und Anzahl der zu erlassenden Verfügungen geboten sein kann.

Absatz 2 stellt klar, dass die Verwaltungsbehörde auch nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zustellen kann, wenn dies im jeweiligen Fall sinnvoll ist. Dabei werden die Zustellungsvorschriften für die vorliegenden Zwecke modifiziert.

Nach Nummer 1 ist die – auch elektronische – Zustellung gegen Empfangsbekanntnis dabei gegenüber sämtlichen Akteuren mit Ausnahme von Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB zulässig.

Nummer 2 bestimmt als Zeitpunkt der Zugangsfiktion bei elektronischer Zustellung nach § 5 Absatz 5 VwZG den auf die Absendung folgenden Tag. Dabei wird von der Fiktion in § 5 Abs. 7 VwZG abgewichen.

Zu Nummer 15 (§ 15)

Die Bußgeldvorschrift bedarf einer Neufassung, die rechtstechnisch den heutigen Anforderungen entspricht und die materiell auch Unzulänglichkeiten des geltenden Rechts ausräumt.

Zu Buchstabe a und zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nummer 5, da in diesen Normen Handlungsverbote oder Handlungspflichten für Personen außerhalb der öffentlichen Verwaltung festgeschrieben werden, die in die Bußgeldbewehrung einbezogen werden.

Zu Nummer 16 (Kapitel 2 Besondere Maßnahmen)

Zu Kapitel 2 (Besondere Maßnahmen)

Zu Abschnitt 1 (Treuhandverwaltung und Enteignung)

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, wird die Möglichkeit einer Treuhandverwaltung über Unternehmen der kritischen Infrastruktur und als Ultima Ratio auch die Möglichkeit einer Enteignung geschaffen.

Zu § 17 (Treuhandverwaltung von Unternehmen der kritischen Infrastruktur)

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, wird die Möglichkeit einer Treuhandverwaltung über Unternehmen der kritischen Infrastruktur geschaffen.

Absatz 1 definiert die Unternehmen der kritischen Infrastruktur unter Verweis auf das BSI-Gesetz und regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Treuhandverwaltung in Betracht kommen kann. Gashandelsunternehmen gehören ebenfalls zur kritischen Infrastruktur (vgl. § 2 Absatz 3 BSI-Kritisverordnung). Der Kreis der Adressaten ist weit gefasst und erfasst auch alle Konzernobergesellschaften, die nicht selbst, sondern deren verbundene Unternehmen kritische Infrastrukturen in diesem Sinne betreiben.

Eine Treuhandverwaltung ist naturgemäß zeitlich begrenzt. Dementsprechend sieht Absatz 2 vor, dass sie auf sechs Monate befristet ist. Sie kann nur im Einzelfall durch gesonderte Anordnung verlängert werden.

Absatz 3 regelt das Verfahren zur Anordnung einer Treuhandverwaltung und bestimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zur zuständigen Behörde, die eine Treuhandverwaltung durch Verwaltungsakt anordnen kann. Der Verwaltungsakt ist im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen und wird mit dieser Veröffentlichung wirksam.

Absatz 4 enthält Regelbeispiele für den Inhalt einer angeordneten Treuhandverwaltung.

In Absatz 5 wird der Zweck der Treuhandverwaltung festgelegt. Die Treuhandverwaltung dient der Aufrechterhaltung des Betriebs des Unternehmens. Sofern es für die Aufrechterhaltung des Betriebs des Unternehmens und damit den Werterhalt erforderlich ist, einzelne Vermögensgegenstände (z.B. Anteile an abhängigen Unternehmen oder andere Assets) oder den gesamten Betrieb des unter Treuhandverwaltung gestellten Unternehmens zu übertragen, kann dies im Einzelfall vom Umfang der Treuhandverwaltung gedeckt sein. Eine Übertragung unter Berufung auf das Gemeinwohl wäre hingegen eine Enteignung, die im Rahmen einer Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht zulässig ist. Die Übertragung der Anteile an dem unter Treuhandverwaltung gestellten Unternehmens ist nicht möglich, weil darin eine staatliche Güterbeschaffung und damit eine Enteignung läge.

Absatz 6 sieht vor, dass die Anordnung der Treuhandverwaltung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist und dass über Rechtsbehelfe Betroffener wegen der besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens im Sektor Energie in erster und letzter Instanz das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses bedarf es einer alsbaldigen erst- und letztinstanzlichen Entscheidung über die Wirksamkeit der Treuhandanordnung. Satz 3 sieht eine besondere Fehlerfolgenregelung vor und ist eine Parallelvorschrift zu § 22 Absatz 4. Im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs soll das Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit haben, beispielsweise Beschlüsse, die der Treuhänder gemäß Absatz 4 Nummer 2 in Ausübung der Stimmrechte aus den Anteilen an dem unter Treuhandverwaltung gestellten Unternehmen gefasst hat, in ihrer Wirksamkeit aufrecht zu erhalten, auch wenn der Verwaltungsakt nach Absatz 3 Satz 1 vom Bundesverwaltungsgericht mit Wirkung ex tunc aufgehoben würde.

Für den Fall, dass die Rechtswirkungen einer Treuhandverwaltung über die Sozialbindung des Eigentums hinausgehen, sieht Absatz 7 ein eigenständiges öffentlich-rechtliches Ausgleichsverfahren vor.

Absatz 8 stellt klar, dass die Kosten der Treuhandverwaltung das unter Treuhandverwaltung gestellte Unternehmen zu tragen hat.

Absatz 9 stellt klar, dass öffentlich-rechtlich verfasste Unternehmen nicht unter Treuhandverwaltung gestellt werden können.

Zu Absatz 4

Zu § 18 (Enteignung zur Sicherung der Energieversorgung im Bereich der kritischen Infrastruktur)

Die §§ 18 bis 23 greifen in Inhalt und Regelungssystematik auf das Gesetz zur Rettung von Unternehmen zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Rettungsübernahmegesetz) vom 7. April 2009 zurück. Bei der Enteignung handelt es sich um eine Ultima Ratio. §§ 18 bis 23 selbst nehmen keine Enteignung vor, sondern schaffen nur die Möglichkeit, dass der Verordnungsgeber durch Rechtsverordnung eine Enteignung vornimmt, wenn sich die Notwendigkeit ergeben sollte.

§ 18 Absatz 1 trägt dem qualifizierten Gesetzesvorbehalt in Artikel 14 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung. Absatz 2 definiert die Unternehmen der kritischen Infrastruktur unter Verweis auf das BSI-Gesetz, die grundsätzlich Gegenstand einer Enteignung sein könnten, wobei öffentlich-rechtlich verfasste Unternehmen von vornherein von einer Enteignung ausgenommen sind. Gashandelsunternehmen gehören ebenfalls zur kritischen Infrastruktur (vgl. § 2 Absatz 3 BSI-Kritisverordnung). Absatz 3 regelt den durch eine Enteignung bewirkten Rechtsübergang und sieht vor, dass Enteignungsbegünstigte nur solche juristischen Personen sein können, die vom Bund unmittelbar oder mittelbar gehalten werden. Auf Verlangen eines Landes kann der Bund auch zugunsten dieses Landes enteignen. In Absatz 4 wird der Zweck der Enteignung unmittelbar durch den Gesetzgeber definiert und zugleich das Verhältnis zur Treuhandverwaltung nach § 17 bestimmt. Danach kann eine Enteignung nur erfolgen, wenn sie zur Sicherung des Funktionierens des Gemeinwesens und zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich ist. Durch diese engen Tatbestandsvoraussetzungen wird insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes) Rechnung getragen und sichergestellt, dass der Verordnungsgeber den Erlass einer Rechtsverordnung, mit dem ein Unternehmen tatsächlich enteignet würde, nur als Ultima Ratio in Betracht zieht. Eine Treuhandverwaltung wird regelmäßig im Verhältnis zur Enteignung ein milderer Mittel sein. In Fällen, in denen eine Treuhandverwaltung oder ein anderes milderer Mittel, wie ein alternativer Erwerb nicht geeignet erscheinen, kann eine Enteignung auch unmittelbar erfolgen. Auch kann eine Enteignung erfolgen, wenn die Treuhandverwaltung ihren Zweck nur erfüllen könnte, wenn sie auf Dauer angelegt wäre.

Zu Absatz 2

Zu § 19 (Enteignungsakt)

§ 19 Absatz 1 regelt die Handlungsform einer Enteignung. Sie findet im Wege einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen statt. Die Rechtsverordnung muss den Enteignungsgegenstand, den Enteignungsbegünstigten, den Zeitpunkt des Rechtsübergangs und Angaben zur Höhe der Entschädigung enthalten. Damit wird dem qualifizierten Gesetzesvorbehalt aus Artikel 14 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung getragen. In der gemäß Absatz 1 Satz 3 zu veröffentlichenden Begründung zur Rechtsverordnung wird der Verordnungsgeber insbesondere die Verhältnismäßigkeit der Enteignung darzulegen haben, etwa im Hinblick auf die Frage, ob statt einer Enteignung auch ein sogenannter freihändiger

Erwerb in Betracht kommen kann. Absatz 2 regelt Einzelheiten zum Rechtsübergang auf Grund der Enteignung und stellt klar, dass die Enteignung zum Handelsregister anzumelden ist.

Zu § 20 (Verfahren)

§ 20 bestimmt in Absatz 1 das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zur Enteignungsbehörde. Das Bundesministerium der Finanzen ist zu beteiligen. Absatz 2 regelt, dass der Enteignungsbetroffene vor einer Enteignung grundsätzlich anzuhören ist. Absatz 2 ist eine Parallelvorschrift zu § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, das für den Erlass einer Rechtsverordnung nicht unmittelbar gilt. Absatz 3 enthält eine Soll-Vorschrift zur Privatisierung. Dabei handelt es sich um ein objektiv-rechtliches Privatisierungsgebot. Der überragende Gemeinwohlbelang der Sicherung der Versorgungssicherheit kann eine Ausnahme von einer Privatisierung begründen. Eine solche Ausnahme von der Privatisierung könnte etwa im Hinblick auf Gasspeicher oder ähnlich wichtige Anlagen und Einrichtungen in Betracht kommen.

Zu § 21 (Entschädigung)

§ 21 regelt Art und Ausmaß der Entschädigung. In Absatz 1 wird der Kreis der Anspruchsberechtigten festgelegt. Anspruchsberechtigt ist danach, wer sich auf das Grundrecht aus Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes berufen kann, wobei etwaige weitergehende Verpflichtungen des Bundes aus völkerrechtlichen Verträgen unberührt bleiben. Nach Absatz 2 ist der Bund zur Leistung der Entschädigung verpflichtet, es sei denn, der Enteignungsbegünstigte hat der Enteignung im Vorwege zugestimmt. Die Absätze 3 bis 5 regeln, dass der Enteignungsbetroffene grundsätzlich in Höhe des Verkehrswertes des Enteignungsgegenstandes zu entschädigen ist. Damit wird den Anforderungen aus Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 des Grundgesetzes in besonderer Weise entsprochen.

Zu § 22 (Rechtsschutz)

§ 22 regelt Fragen des Rechtsschutzes. Die Absätze 1 bis 6 eröffnen gegen eine Rechtsverordnung, mit der ein Unternehmen der kritischen Infrastruktur enteignet wird, den Zugang unmittelbar zum Bundesverwaltungsgericht, das im ersten und letzten Rechtszug über die Gültigkeit der Rechtsverordnung entscheidet. Die Regelungen sind weitgehend aus § 5 des Rettungsübernahmegesetzes übernommen. Wie beim Rettungsübernahmegesetz bedarf es aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses einer alsbaldigen erst- und letztinstanzlichen Entscheidung über die Wirksamkeit einer Enteignung. Absatz 7 erklärt für Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für zulässig, was durch Artikel 14 Absatz 3 Satz 4 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich vorgegeben ist. Wegen der besonderen Bedeutung ist erst- und letztinstanzlich der Bundesgerichtshof für Fragen der Entschädigung zuständig.

Zu § 23 (Verordnungsermächtigung)

§ 23 enthält Verordnungsermächtigungen, von denen das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Gebrauch machen kann, um insbesondere das Enteignungsverfahren (Nummer 1) und die Entschädigung (Nummer 2) näher zu regeln. Auch in Nummer 3 sind Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung mit hinreichender Bestimmtheit festgelegt. Danach muss eine Maßnahme des Ordnungsgebers den Sektor Energie im Rahmen einer Enteignung betreffen (Inhalt), sie muss dem Funktionieren des Gemeinwesens diene (Zweck) und sie muss erforderlich sein (Ausmaß). Damit wird den Vorgaben aus Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprochen.

Zu Abschnitt 2 (Preisanpassungsrechte)

Zu § 24 (Preisanpassungsrechte bei Gasminderlieferungen aus Drittstaaten)

Absatz 1 regelt ein außerordentliches gesetzliches Preisanpassungsrecht entlang der gesamten Lieferkette für den Fall, dass Gaslieferungen nach Deutschland ausbleiben oder drastisch gekürzt werden und Importeure daher auf eine teure Ersatzbeschaffung angewiesen sind, um ihre Lieferverpflichtungen gegenüber ihren Kunden erfüllen zu können. Auf diesem Wege wird verhindert, dass Importeure in eine finanzielle Schieflage geraten, die kaskadenartige Auswirkungen auf den gesamten Markt haben kann. Betroffen sind Energieversorgungsunternehmen dabei, insoweit sich die Gasminderlieferungen konkret preislich innerhalb ihrer Lieferkette auf sie auswirken.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist Voraussetzung für das Preisanpassungsrecht, dass die Bundesnetzagentur eine erhebliche Minderung der Gasimportmengen nach Deutschland festgestellt hat.

Zur Preisanpassung berechtigt sind alle betroffenen Energieversorgungsunternehmen entlang der Lieferkette, also neben dem Importeur selbst auch alle diesem nachfolgenden Zwischen-Händler und Gaslieferanten.

Eine Preisanpassung ist dabei der Höhe nach jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie die Kosten einer Ersatzbeschaffung überschreitet. Auf der ersten Stufe der Lieferkette können dabei die tatsächlichen Ersatzbeschaffungskosten veranschlagt werden. Auf den nachfolgenden Stufen der Lieferkette können als Indikator die Ersatzbeschaffungskosten, die auf der jeweiligen Lieferstufe anfallen würden, veranschlagt werden. Die Preisanpassung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass für die Vertragspartner im jeweiligen Fall genügend Vorlaufzeit verbleibt, um auf diese, etwa mit einer außerordentlichen Kündigung, reagieren zu können.

Entlang der gesamten Lieferkette müssen Kunden die Preisanpassungen nicht hinnehmen, sondern können sich auch für eine unverzügliche fristlose Kündigung des Liefervertrags entscheiden.

Absatz 2 regelt, dass die Feststellung der Bundesnetzagentur aufzuheben ist, wenn die erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland nicht mehr vorliegt. Das gesetzliche Preisanpassungsrecht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt dann.

Absatz 3 regelt die Bekanntgabe der Feststellung und deren Aufhebung durch die Bundesnetzagentur. Erforderlich ist dazu eine Pressemitteilung. Mit Aufhebung der Feststellung haben Kunden, die von einer Preisanpassung betroffen sind, das Recht, die Anpassung des Vertrages zu verlangen.

Nach Absatz 4 bleiben von dem Preisanpassungsrecht und von dem dieses Recht ergänzenden Recht zur fristlosen Kündigung solche Verträge unberührt, die in den Anwendungsbereich des § 104 der Insolvenzordnung fallen.

Zu Nummer 17

Die Berlin-Klausel ist gegenstandslos und wird gestrichen.

Zu Nummer 18

Dies ist eine redaktionelle Folgeregelung des neu eingefügten Kapitels 2.

Zu Nummer 19

Dies ist eine redaktionelle Folgeregelung des neu eingefügten Kapitels 2.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die ist eine redaktionelle Folgeänderung des Artikel 2 Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Die ist eine redaktionelle Folgeänderung des Artikel 2 Nummer 4.

Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 1g neu)

Bisher gibt es im Energiebereich keine kritischen Komponenten im Sinne des § 2 Absatz 13 BSI-Gesetzes. Mit dem neu eingeführten § 11 Absatz 1g wird die Befugnis auf die Bundesnetzagentur übertragen, kritische Komponenten im Sinne des § 2 Absatz 13 BSI-Gesetzes direkt oder durch die Festlegung kritischer Funktionen zu bestimmen. Den Katalog wird die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erstellen. Damit wird sichergestellt, dass sechs Monate nach der Veröffentlichung des Katalogs die Betreiber von Energieversorgungsnetzen und Energieanlagen, die als kritische Infrastruktur im Sinne des § 2 Absatz 10 des BSI-Gesetzes gelten, die Anforderungen des § 9b BSI-Gesetzes einzuhalten haben und den erstmaligen Einsatz einer kritischen Komponente dem Bundesministerium des Innern und für Heimat anzuzeigen haben, es sei denn, der Katalog sieht eine andere Frist vor.

Zu Nummer 3 (§ 26)

Zu Absatz 1

Bei der Diversifizierung der Gaslieferquellen sollen LNG-Anlagen zukünftig eine entscheidende Rolle spielen. Bisher existierten keine Regelungen, die spezifische auf LNG-Anlagen und deren Betrieb zugeschnitten sind. Die Bundesnetzagentur erhält die Befugnis, Festlegungen und Entscheidungen zu treffen, um Regelungen bezüglich des Zugangs zu LNG-Anlagen zu treffen, die im erforderlichen Umfang auch von den Verordnungen nach § 24 EnWG abweichen oder diese ergänzen können. Die Festlegungsbefugnis gewährleistet, dass die für Versorgungssicherheit und Wettbewerb erforderlichen Regeln für den Zugang zu LNG-Anlagen zeitnah getroffen werden können und Rechts- und Planungssicherheit für notwendige Investitionen geschaffen werden.

Die Bundesnetzagentur kann im Rahmen der Festlegungsbefugnis insbesondere Regeln und Mechanismen für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätsvergabe von LNG-Anlagen und zur vertraglichen Ausgestaltung sowie zur Abwicklung des Zugangs erlassen.

Sie kann hinsichtlich der Kostenermittlung zudem Festlegungen treffen, etwa wie betriebsnotwendige Kosten ausgehend von den Tätigkeitsabschlüssen nach § 6b Absatz 3 bestimmt werden müssen und welche Kostenpositionen bei der Kostenkalkulation zu berücksichtigen sind. Daneben können unter anderem auch das maßgebliche Bezugsjahr für die Prüfung der Kosten sowie Dokumentations-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten festgelegt werden. Schließlich können die Vorgaben zur Bestimmung der Entgelte festgelegt werden. Sie kann auch festlegen, inwieweit und ab welchem Zeitpunkt die Anreizregulierung Anwendung finden soll.

Zu Absatz 2

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 4 (§ 35h neu)

Zu Absatz 1

Die Versorgungssicherheit ist aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage maßgeblich auch von den Kapazitäten der Gasspeicheranlagen abhängig. Um erhebliche negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit bis hin zu einer Gasmangellage zu vermeiden, haben die Betreiber von Gasspeicheranlagen vorläufige oder endgültige Außerbetriebnahmen oder Stilllegungen von Gasspeicheranlagen, Teilen von Gasspeicheranlagen oder des betreffenden Netzanschlusses am Fernleitungsnetz mindestens 12 Monate vorher bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen (Stilllegungsanzeige). Absatz 1 regelt zudem, welche Mindestangaben im Rahmen des Antragsverfahrens von dem Betreiber der Gasspeicheranlage dazulegen sind.

Zu Absatz 2

Aufgrund der erheblichen Bedeutung der Gasspeicher für die Versorgungssicherheit in der aktuellen Situation ist die vorläufige oder endgültige Außerbetriebnahme oder Stilllegung von Gasspeicheranlagen, Teilen von Gasspeicheranlagen oder des betreffenden Netzanschlusses am Fernleitungsnetz nur mit einer vorherigen Genehmigung durch die Bundesnetzagentur erlaubt. Eine Zuwiderhandlung kann aufsichtsrechtlich verfolgt werden (§ 65 EnWG) und eine entsprechende Aufsichtsverfügung mit den Mitteln des Verwaltungszwangs und des Ordnungswidrigkeitenrechts durchgesetzt werden. Der Fernleitungsnetzbetreiber, an dessen Netz die Gasspeicheranlage angeschlossen ist, ist aufgrund seiner Betroffenheit und dem zu erwartenden verfahrensfördernden Beitrag im Genehmigungsverfahren anzuhören.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit Deutschlands oder der Europäischen Union zu befürchten sind. Bei der Prüfung sind z.B. die Gas-Liefermengen und deren Verfügbarkeit sowie deren zukünftige Entwicklung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist z.B. die Nachfrage nach Gasmengen und deren voraussichtliche Entwicklung zu berücksichtigen. Die Genehmigung ist auch dann zu erteilen, wenn der Weiterbetrieb technisch nicht möglich ist. Hierunter ist auch der Fall zu fassen, dass Hindernisse für die erforderliche bergrechtliche Genehmigung technisch nicht ausgeräumt werden können. Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht haben die Betreiber von Gasspeicheranlagen Nachweise zu erbringen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der lückenlosen Sicherstellung des sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs der für die Versorgungssicherheit maßgeblichen Gasspeicheranlagen. Für Betreiber von Gasspeicheranlagen gilt als Betreiber von Energieversorgungsnetzen (§ 3 Nummer 4 und Nummer 20 EnWG) die Pflicht zum sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb der Gasspeicheranlage (§ 11 Absatz 1 S. 1 EnWG). Dementsprechend stellt Absatz 4 klar, dass der Betreiber einer Gasspeicheranlage im Fall der Versagung der Außerbetriebnahme oder Stilllegung zum Weiterbetrieb nach § 11 Absatz 1 S. 1 EnWG verpflichtet bleibt. Will er sich der Betriebspflicht entledigen, steht es ihm frei, den Gasspeicher zu veräußern oder den Betrieb auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der Betrieb ohne Unterbrechung gewährleistet ist. Nach Ablauf von 24 Monaten darf der Betreiber einer Gasspeicheranlage einen erneuten Antrag stellen. Für den Fall, dass dem Betreiber der Gasspeicheranlage selbst ein Weiterbetrieb rechtlich, technisch oder tatsächlich nicht möglich ist, ist er zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen verpflichtet, um den Weiterbetrieb in jedem Fall sicherzustellen. Im Fall der rechtlichen Unmöglichkeit kann beispielsweise die Übertragung des Betriebs auf einen Dritten erforderlich sein und die (ggf. vorübergehende) Erbringung der technischen Betriebsführung als Dienstleistung für diesen Dritten. Zur Gewährleistung des sicheren Betriebs der

Gasspeicheranlage kann die Bundesnetzagentur als Ultima Ratio nach Satz 5 selbst die erforderlichen Maßnahmen für den Weiterbetrieb gegenüber dem Gasspeicheranlagenbetreiber oder auch Dritten, soweit der Weiterbetrieb ohne dessen Mitwirkung nicht möglich ist, anordnen.

Da die Speicheranlagen weiter im Normalbetrieb genutzt werden können und sollen und eine Nutzung der Speicheranlagen über die gesetzlichen Regelungen zu den Füllstandsvorgaben gewährleistet ist, können die Betriebs- und Instandhaltungskosten über die Entgelte für die Speicherkapazitäten refinanziert werden. Einer gesonderten Kostenregelung bedarf es daher nicht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 berücksichtigt bei Vorhaben der Untergrundspeicherung von Gas nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Bundesberggesetz die Kompetenzen der zuständigen Behörde zur Verhinderung schwerer Unfälle. Er berücksichtigt bspw. auch die mögliche Situation, dass ein Untergrundspeicher kurzfristig temporär außer Betrieb genommen werden muss, um langfristig seine Funktionsfähigkeit oder – im Falle von Kavernenfeldern – die Funktionsfähigkeit von Nachbarkavernen aufrecht zu erhalten. Die Zuständigkeit für die Aufsicht und Genehmigung solcher Untergrundspeicher obliegt gemäß § 142 Bundesberggesetz den Ländern.

Zu Nummer 5

Die Änderungen dienen der Anpassung der Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gemäß dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Buchstabe a

Die Änderungen dienen der Anpassung der Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gemäß dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassung zur Änderung im Energiesicherungsgesetz.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und zu Doppelbuchstabe bb

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassung zur Einfügung des § 54a Absatz 2 Nummer 4 neu.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Einfügung der neuen Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010. Die Solidaritätsmaßnahmen in Deutschland zur Erfüllung eines Solidaritätsersuchens nach Artikel 13 Absatz 1 sollen durch die Bundesnetzagentur ausgeführt werden. Die Bundesnetzagentur ist nach § 4 EnSiG bereits für die Durchführung entsprechender Maßnahmen nach der GasSV in einem nationalen Krisenfall zuständig. Die Umsetzung soll in beiden Fällen einheitlich erfolgen.

Zu Nummer 7

Die Änderungen dienen der Anpassung der Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gemäß dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Nummer 8

Die Änderungen dienen der Anpassung der Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gemäß dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Änderungen dienen der Anpassung der Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gemäß dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassung zur Änderung im Energiesicherungsgesetz.

Zu Nummer 10

Die Änderungen dienen der Anpassung der Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gemäß dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Änderungen dienen der Anpassung der Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gemäß dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Buchstabe b

Die Änderungen dienen der Anpassung der Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gemäß dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

Zu Nummer 12

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassung der Einfügung des § 11 Abs. 1g.

Zu Artikel 3 (Änderung der Gassicherungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010. Die Erfüllung von Solidaritätsersuchen anderer Mitgliedstaaten setzt auch Verfügungen der Bundesnetzagentur gegenüber Transportnetzbetreibern für Erdgas

voraus, damit die Gasmengen in den anfragenden Mitgliedstaat transportiert werden können. Transportunternehmen sind daher in § 1 Absatz 1 zu ergänzen.

Zu Nummer 2 (§ 1a neu)

Mit dem neu eingeführten § 1a wird die in § 2b EnSiG genannte digitale Plattform näher ausgestaltet. Dies beinhaltet zunächst die Benennung eines Zeithorizontes für die Errichtung der Plattform. Daneben werden in den Absätzen 2 bis 6 die für die Umsetzung der Plattform erforderlichen Mitwirkungspflichten der einzelnen Marktteilnehmer konkretisiert. Die Plattform soll im Krisenfall umfassend einsetzbar sein und umfasst deshalb alle wesentlichen mit der Umsetzung der Gasversorgung im Krisenfall befassten Marktteilnehmer (Fernleitungsnetzbetreiber, Verteilnetzbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche und größere Industriekunden). Die Verpflichtung umfasst insbesondere die Verpflichtung für Bilanzkreisverantwortliche und große industrielle Gasverbraucher mit einer Anschlusskapazität von mehr als 10 MWh/h, sich auf der Plattform zu registrieren und über die Plattform die im Einzelnen genannten Daten zu übermitteln. Der für diese Kunden gewählte Begriff der „Endverbraucher“ wird ausschließlich für die Zwecke der Gassicherungsverordnung verwendet. Mit dem Begriff wird nicht europäisches Recht umgesetzt. Er ist für die Zwecke der Rechtsverordnung autonom auszulegen.

Die Verpflichtung nur größerer Gasverbraucher mit einer Kapazität von über 10 MWh/h ist dabei geboten, um die Praktikabilität der Plattform zu wahren: alle nicht geschützten Kunden zu registrieren, wäre im Hinblick auf den hierdurch entstehenden Aufwand unverhältnismäßig. Mit der Grenze von 10 MWh/h wird damit ein bei der Regelernergie bestehender Schwellenwert fortgeschrieben. Die Verordnung (EU) 2017/1938 verlangt, den Verbrauch aller nicht geschützten Kunden zu reduzieren. Die bei industriellen oder gewerblichen Kunden unter diesem Schwellenwert verfügbaren Mengen werden über die Bilanzkreisverantwortlichen auf der Plattform angegeben und sie auf diese Weise ebenfalls erfasst.

Zu Nummer 3

Die Änderung streicht in der Kurzbezeichnung die Jahreszahl 1975. Damit wird verdeutlicht, dass das Gesetz einen aktuellen Stand hat.

Zu Nummer 4

Die Änderung überarbeitet grundlegend die im geltenden Recht vorhandene Bußgeldbewehrung und passt diese inhaltlich an die Änderungen des Energiesicherungsgesetzes und der Gassicherungsverordnung an.

Zu Nummer 5

Die Änderung streicht in der Kurzbezeichnung die Jahreszahl 1975. Damit wird verdeutlicht, dass das Gesetz einen aktuellen Stand hat.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a (§ 7 Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Buchstabe b (§ 7 Absatz 2 Nummer1)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe c (§ 7 Absatz 2 Satz 2 neu)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c.

